

VERORDNUNG (EG) Nr. 295/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. März 2008

über die strukturelle Unternehmensstatistik

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik ⁽³⁾ wurde mehrfach erheblich geändert ⁽⁴⁾. Anlässlich neuerlicher Änderungen der Verordnung empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit eine Neufassung der fraglichen Bestimmungen.
- (2) Die Verordnung (EC, Euratom) Nr. 58/97 hat einen gemeinsamen Rahmen für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur, die Tätigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Leistungen in der Gemeinschaft geschaffen.
- (3) Mit der Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007 ⁽⁵⁾ wurde ein Programm angenommen, das an den politischen Hauptprioritäten der Gemeinschaft — Wirtschafts- und Währungsunion, Erweiterung der Europäischen Union, Wettbewerbsfähigkeit, Regionalpolitik, nachhaltige Entwicklung und Sozialagenda — ausgerichtet ist. Statistiken über die Wirtschaftstätigkeit von Unternehmen stellen einen wesentlichen Teil dieses Programms dar.
- (4) In dieser Verordnung sollte vorgesehen werden, dass die bisherige statistische Unterstützung für Entscheidungen in bereits bestehenden Politikbereichen weiterhin bereitgestellt und dass der aus neuen politischen Initiativen der

Gemeinschaft, aus der laufenden Überprüfung der statistischen Prioritäten und aus der Relevanz der erstellten Statistiken resultierende zusätzliche Bedarf gedeckt wird, um die verfügbaren Ressourcen bestmöglich zu nutzen und den Beantwortungsaufwand möglichst gering zu halten. Den Auswirkungen der Energie- und der Umweltpolitik der Gemeinschaft, wie z. B. den in der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽⁶⁾ enthaltenen, auf die Unternehmen sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Zusammenarbeit und der Austausch bewährter Praktiken zwischen den nationalen statistischen Ämtern sollten gefördert werden, um eine effizientere Nutzung administrativer Datenquellen zu gewährleisten.

- (5) Es besteht ein zunehmender Bedarf an Daten über Dienstleistungen, insbesondere über Dienstleistungen für Unternehmen. Diese Statistiken werden für die Wirtschaftsanalyse und die Konzipierung der Politik für den Sektor, der die dynamischste moderner Volkswirtschaften ist, benötigt, und zwar insbesondere hinsichtlich seines Potenzials für das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Auf seiner Tagung in Lissabon am 23. und 24. März 2000 hat der Europäische Rat die Bedeutung der Dienstleistungen betont. Die Messung des nach einzelnen Dienstleistungsprodukten aufgegliederten Umsatzes ist eine Voraussetzung für ein wirkliches Verständnis der Rolle der Dienstleistungen in der Volkswirtschaft. Der Europäische Rat folgerte auf seiner Tagung in Stockholm am 23. und 24. März 2001, dass die Schaffung eines effektiv funktionierenden Binnenmarktes für Dienstleistungen eine der obersten Prioritäten Europas darstellt. Nach den einzelnen Dienstleistungsprodukten aufgegliederte Statistiken über den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr sind wesentlich für die Beobachtung des Funktionierens der Binnenmärkte für Dienstleistungen, die Bewertung der Wettbewerbsfähigkeit von Dienstleistungen und der Auswirkungen von Hindernissen auf den Dienstleistungsverkehr.
- (6) Es besteht insbesondere deshalb Bedarf an Daten über die Demografie der Unternehmen, weil diese Bestandteil der Strukturindikatoren sind, die geschaffen worden sind, um die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Lissabon-Strategie zu überwachen. Darüber hinaus sind harmonisierte Daten über die Unternehmensdemografie und ihre Auswirkungen auf die Beschäftigung erforderlich, um politische Empfehlungen zur Unterstützung des Unternehmers zum untermauern.

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 23.12.2006, S. 78.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. März 2007 (AbL. C 27 E vom 31.1.2008, S. 139) und Beschluss des Rates vom 14. Februar 2008.

⁽³⁾ ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽⁴⁾ Siehe Anhang X.

⁽⁵⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 1. Geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (AbL. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe (AbL. L 396 vom 30.12.2006, S. 1. Berichtigte Fassung im AbL. L 136 vom 29.5.2007, S. 3). Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1354/2007 des Rates (AbL. L 304 vom 22.11.2007, S. 1).

- (7) Es besteht zudem Bedarf an einem flexiblen Instrument innerhalb des statistischen Rahmens, mit dem auf neu entstehende Nutzerbedürfnisse schnell und rechtzeitig reagiert werden kann, die sich aus den zunehmend dynamischen, innovativen und komplexen Merkmalen der wissensbasierten Wirtschaft ergeben. Die Verknüpfung solcher Ad-hoc-Datenerhebungen mit der laufenden Erhebung struktureller Daten zu den Unternehmensstatistiken würde die mit beiden Erhebungen gewonnenen Daten aufwerten und könnte, indem doppelte Datenerhebungen vermieden werden, die Möglichkeit bieten, die Gesamtbelastung der Auskunftgebenden zu verringern.
- (8) Es ist erforderlich, für die Annahme von Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung ein Verfahren vorzusehen, um die Regeln für die Erhebung und statistische Aufbereitung von Daten und für die Verarbeitung und Übermittlung der Ergebnisse noch klarer gestalten zu können.
- (9) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (10) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Merkmalslisten in den Anhängen zu aktualisieren, die Periodizität der Erstellung der Statistiken, die Regeln für die Übermittlung von Daten, die lediglich als Beitrag zu den europäischen Gesamtwerten verwendet werden dürfen (CETO), das erste Berichtsjahr für die Erstellung von Statistiken, die Aufgliederung der Ergebnisse und die zu verwendenden Klassifikationen sowie die Größenklassenkombinationen festzulegen, die Fristen für die Datenübermittlung zu aktualisieren, die Aufgliederung von Tätigkeiten und Produkten an Änderungen oder Überarbeitungen der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) und der Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) anzupassen, Maßnahmen auf der Grundlage der Auswertung von Pilotuntersuchungen zu erlassen, die untere Schwelle der Erhebungsgesamtheit in Anhang VIII zu ändern und Kriterien für die Bewertung der Qualität festzulegen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.
- (11) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Bereitstellung harmonisierter Daten über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung von Unternehmen in der Gemeinschaft, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur, die Tätigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Leistungen in der Gemeinschaft geschaffen.

Zweck der Erstellung der Statistiken ist insbesondere die Analyse

- a) der Struktur und der Entwicklung der Tätigkeiten der Unternehmen,
- b) der eingesetzten Produktionsfaktoren sowie sonstiger Elemente zur Messung von Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Unternehmen,
- c) der Entwicklung von Unternehmen und Märkten auf regionaler, nationaler, gemeinschaftlicher und internationaler Ebene,
- d) der Unternehmenspolitik,
- e) kleiner und mittlerer Unternehmen, und
- f) spezifischer Unternehmensmerkmale im Zusammenhang mit besonderen Tätigkeitsaufgliederungen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle marktwirtschaftlichen Tätigkeiten der Abschnitte B bis N und P bis S der gemeinsamen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, die in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 festgelegt ist (nachfolgend „NACE Rev. 2“ genannt).

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst auch die statistischen Einheiten, deren Arten in Abschnitt I des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft ⁽²⁾ definiert und einer der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten zugeordnet sind. Die Verwendung besonderer Einheiten für die Erstellung von Statistiken ist in den Anhängen der vorliegenden Verordnung näher beschrieben.

Artikel 3

Module

(1) Die Statistiken, die für die in Artikel 1 definierten Bereiche zu erstellen sind, werden in Modulen gruppiert.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (AbL. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- (2) Die Module in dieser Verordnung sind folgende:
- a) ein gemeinsames Modul für die jährliche Strukturstatistik, das in Anhang I festgelegt ist;
 - b) ein Einzelmodul für die Strukturstatistik der Industrie, das in Anhang II festgelegt ist;
 - c) ein Einzelmodul für die Strukturstatistik des Handels, das in Anhang III festgelegt ist;
 - d) ein Einzelmodul für die Strukturstatistik des Baugewerbes, das in Anhang IV festgelegt ist;
 - e) ein Einzelmodul für die Strukturstatistik des Versicherungsgewerbes, das in Anhang V festgelegt ist;
 - f) ein Einzelmodul für die Strukturstatistik der Kreditinstitute, das in Anhang VI festgelegt ist;
 - g) ein Einzelmodul für die Strukturstatistik der Pensionsfonds, das in Anhang VII festgelegt ist;
 - h) ein Einzelmodul für die Strukturstatistik der unternehmensbezogenen Dienstleistungen, das in Anhang VIII festgelegt ist;
 - i) ein Einzelmodul für die Strukturstatistik der Demografie der Unternehmen, das in Anhang IX festgelegt ist;
 - j) ein flexibles Modul für die Durchführung einer speziellen und begrenzten Ad-hoc-Erhebung über Unternehmensmerkmale.
- (3) Jedes Modul enthält folgende Angaben:
- a) die Tätigkeiten, für die die Statistiken erstellt werden, entsprechend dem in Artikel 2 Absatz 1 angegebenen Geltungsbereich;
 - b) die Arten von statistischen Einheiten, die für die Erstellung der Statistiken zu verwenden sind und die der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Liste der statistischen Einheiten entnommen werden;
 - c) die Listen der Merkmale, zu denen Statistiken für die in Artikel 1 genannten Bereiche zu erstellen sind, und die Berichtszeiträume für diese Merkmale;
 - d) die Periodizität für die Erstellung der Statistiken, wobei die Erstellung jährlich oder mehrjährlich erfolgen sollte. Handelt es sich um mehrjährige Statistiken, so sind diese mindestens alle zehn Jahre zu erstellen;
 - e) den Zeitplan mit Angabe der ersten Berichtsjahre für die zu erstellenden Statistiken;
 - f) die Anforderungen hinsichtlich Repräsentativität und Qualitätsbewertung;

- g) den Zeitraum, innerhalb dessen ab dem Ablauf des Berichtszeitraums die Statistiken zu übermitteln sind;
- h) die maximale Länge der Übergangszeit, die gewährt werden kann.

(4) Die Verwendung des in Absatz 2 Buchstabe j genannten flexiblen Moduls wird in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten geplant. Sein Anwendungsbereich, die Merkmalsliste, der Berichtszeitraum, die zu erfassenden Tätigkeiten und die Qualitätsanforderungen werden von der Kommission nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mindestens 12 Monate vor Beginn des Berichtszeitraums festgelegt. Die Kommission gibt ferner an, weshalb die Informationen benötigt werden und welche Belastung den Unternehmen und welche Kosten den Mitgliedstaaten durch die Datenerhebung entstehen werden.

Um die Belastung der Unternehmen und die Kosten für die Mitgliedstaaten zu begrenzen, wird der Umfang der Datenerhebung auf höchstens 20 Unternehmensmerkmale oder Fragen beschränkt, und es werden höchstens 25 000 Unternehmen in der ganzen Europäischen Union befragt; der individuelle Beantwortungsaufwand wird auf höchstens 1,5 Stunden im Durchschnitt beschränkt. Den Ad-hoc-Datenerhebungen liegt eine repräsentative Anzahl von Mitgliedstaaten zugrunde. Wenn nur Ergebnisse auf europäischer Ebene erforderlich sind, kann die Kommission ein europäisches Stichprobenverfahren einführen, um Aufwand und Kosten zu minimieren.

Die Kosten für Ad-hoc-Datenerhebungen können von der Kommission mittels der üblichen Verfahren mitfinanziert werden.

Artikel 4

Pilotuntersuchungen

(1) Gemäß den Spezifikationen in den Anhängen wird von der Kommission eine Reihe von Pilotuntersuchungen eingeleitet und von Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis durchgeführt. Die Kommission gewährt den nationalen Stellen im Anschluss an einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über Gemeinschaftsstatistiken ⁽¹⁾ Zuschüsse.

(2) Die Pilotuntersuchungen werden durchgeführt, um zu bewerten, ob die Erhebung von Daten sachdienlich und durchführbar ist. Die Kommission bewertet die Ergebnisse der Pilotuntersuchungen und wägt dabei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und die Belastung der Unternehmen ab.

(3) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse der Pilotuntersuchungen.

(4) Die Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung auf der Grundlage der Auswertung der Pilotuntersuchungen werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

*Artikel 5***Datenbeschaffung**

(1) Die Mitgliedstaaten beschaffen die erforderlichen Daten für die Beobachtung der Merkmale in den Listen der in Artikel 3 aufgeführten Module.

(2) Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Daten nach dem Grundsatz der verwaltungstechnischen Vereinfachung durch eine Kombination der verschiedenen nachstehend aufgeführten Quellen beschaffen:

- a) verbindliche Erhebungen: Die rechtlichen Einheiten, zu denen die von den Mitgliedstaaten zur Lieferung von Angaben aufgeforderten statistischen Einheiten gehören oder aus denen sie sich zusammensetzen, sind verpflichtet, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen;
- b) andere Quellen, die in Bezug auf Genauigkeit und Qualität zumindest gleichwertig sind;
- c) statistische Schätzverfahren, falls einige Merkmale nicht für alle Einheiten beobachtet wurden.

(3) Damit die Belastung der Auskunftgebenden möglichst gering gehalten wird, haben die einzelstaatlichen Stellen und die Kommission (Eurostat) im Rahmen der von den einzelnen Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegten Grenzen und Voraussetzungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen Zugang zu den Quellen für Verwaltungsdaten, die für die Tätigkeitsbereiche ihrer eigenen öffentlichen Verwaltung relevant sind, soweit diese Daten erforderlich sind, um den in Artikel 6 genannten Genauigkeitsanforderungen zu genügen. Außerdem werden, wann immer dies möglich ist, geeignete Verwaltungsdaten verwendet, um die Berichtsanforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.

(4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Schaffung der Voraussetzungen für einen verstärkten Einsatz der elektronischen Datenübermittlung und der automatischen Datenverarbeitung.

*Artikel 6***Genauigkeit**

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch geeignete Maßnahmen, dass die übermittelten Daten die Struktur der Grundgesamtheit der statistischen Einheiten, die im Anhang aufgeführt sind, widerspiegeln.

(2) Es ist eine Qualitätsbewertung durchzuführen, mit der der Nutzen der Verfügbarkeit der Daten mit den Kosten der Erhebung und dem Aufwand für die Unternehmen, insbesondere für kleine Unternehmen, zu vergleichen ist.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Anforderung alle für die Bewertung nach Absatz 2 erforderlichen Angaben.

*Artikel 7***Vergleichbarkeit**

(1) Die erhobenen und geschätzten Daten werden von den Mitgliedstaaten für jedes Modul nach der in Artikel 3 und den jeweiligen Anhängen vorgegebenen Aufgliederung zu vergleichbaren Ergebnissen aufbereitet.

(2) Damit Gemeinschaftsstatistiken erstellt werden können, sorgen die Mitgliedstaaten für die Aufbereitung nationaler Ergebnisse gemäß den Ebenen der NACE Rev. 2, die in den Anhängen genannt sind oder nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgelegt werden.

*Artikel 8***Übermittlung der Ergebnisse**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Artikel 7 genannten Ergebnisse, einschließlich der vertraulichen Angaben, gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht, insbesondere unter die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates⁽¹⁾, fallenden Informationen an die Kommission (Eurostat). Diese Gemeinschaftsvorschriften finden insoweit auf diese Ergebnisse Anwendung, als sie vertrauliche Daten enthalten.

(2) Die Ergebnisse sind in einem geeigneten technischen Format innerhalb eines Zeitraums zu übermitteln, der für die einzelnen Module des Artikels 3 Absatz 2 Buchstaben a bis h und j nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgelegt wird und höchstens 18 Monate ab dem Ende des Berichtszeitraums beträgt. Für das Modul des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe i beträgt die Frist in Einklang mit Anhang IX Abschnitt 9 nicht mehr als 30 Monate bzw. 18 Monate. Zusätzlich wird eine geringe Anzahl von geschätzten Vorergebnissen innerhalb einer Frist übermittelt, die für die einzelnen Module des Artikels 3 Absatz 2 Buchstaben a bis g nach diesem Verfahren festgelegt wird und höchstens zehn Monate ab dem Ende des Berichtszeitraums beträgt. Für das Modul des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe i beträgt die Frist für Vorergebnisse höchstens 18 Monate.

(3) Um den Aufwand für die Unternehmen und die Kosten für die nationalen Statistikämter zu minimieren, können die Mitgliedstaaten Daten so kennzeichnen, dass sie lediglich als Beitrag zu den europäischen Gesamtwerten verwendet werden dürfen („CETO-Markierung“). Diese Daten werden von Eurostat nicht veröffentlicht, und die Mitgliedstaaten versehen auf einzelstaatlicher Ebene veröffentlichte Daten nicht mit der CETO-Markierung. Die Kriterien für die Verwendung der CETO-Markierung beruhen auf dem Anteil des einzelnen Mitgliedstaats am EU-Gesamtwert der Wertschöpfung der Unternehmen wie folgt:

- a) Deutschland, Frankreich, Italien und Vereinigtes Königreich: Mit der CETO-Markierung versehene Daten können für die Klassenebene der NACE Rev. 2 und für die Größenklassengliederung auf Gruppenebene der NACE Rev. 2 übermittelt werden. Höchstens 15 % der Zellen dürfen markiert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

- b) Belgien, Dänemark, Irland, Griechenland, Spanien, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Finnland und Schweden: Mit der CETO-Markierung versehene Daten können für die Klassenebene der NACE Rev. 2 und für die Größenklassengliederung auf Gruppenebene der NACE Rev. 2 übermittelt werden. Höchstens 25 % der Zellen dürfen markiert werden. Beträgt in einem dieser Mitgliedstaaten der Anteil einer Klasse der NACE Rev. 2 oder einer Größenklasse einer Gruppe der NACE Rev. 2 weniger als 0,1 % der gewerblichen Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats, so können diese Daten außerdem zusätzlich als Daten mit CETO-Markierung übermittelt werden.
- c) Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Rumänien, Slowenien und Slowakei: Mit der CETO-Markierung versehene Daten können für Gruppen und Klassen der NACE Rev. 2 und für die Größenklassengliederung auf Gruppenebene der NACE Rev. 2 übermittelt werden. Höchstens 25 % der Zellen auf Gruppenebene dürfen markiert werden.

Die Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, unter anderem durch Ergänzung, die die Überprüfung der Regeln für die CETO-Markierung und die Eingruppierung der Mitgliedstaaten betreffen, werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle bis zum 29. April 2013 und danach alle fünf Jahre erlassen.

Artikel 9

Informationen über die Durchführung

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Anforderung alle sachdienlichen Informationen, die zur Durchführung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Artikel 10

Übergangsfristen

(1) Während der Übergangsfristen können Abweichungen von den Bestimmungen in den Anhängen nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren gewährt werden, soweit die nationalen statistischen Systeme größere Anpassungen erforderlich machen.

(2) Für die Ausarbeitung der Statistiken können einem Mitgliedstaat zusätzliche Übergangsfristen gewährt werden, falls er dieser Verordnung aufgrund von Ausnahmebestimmungen nicht nachkommen kann, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke⁽¹⁾ vorgesehen worden sind.

Artikel 11

Durchführungsmaßnahmen

(1) Die folgenden zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen:

- a) die Definitionen der Merkmale und deren Relevanz für bestimmte Tätigkeiten (Artikel 3 und Anhang I Abschnitt 4 Nummer 2);
- b) die Definition des Berichtszeitraums (Artikel 3);
- c) die geeignete technische Form für die Übermittlung der Ergebnisse (Artikel 8 und Anhang I Abschnitt 9 Nummer 2);
- d) die Übergangszeit und die Abweichungen von dieser Verordnung während dieses Zeitraums (Artikel 10 und Anhang I Abschnitt 11, Anhang II Abschnitt 10, Anhang III Abschnitt 9, Anhang VIII Abschnitt 8 und Anhang IX Abschnitt 13);
- e) die unter Verwendung der gemeinsamen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates (?) festgelegt ist (nachfolgend „NACE Rev.1.1“ genannt), für das Jahr 2008 zu übermittelnde Merkmalsliste und Einzelheiten zur Erstellung der Ergebnisse (Anhang I Abschnitt 9 Nummer 2);
- f) die Verwendung des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe j und in Artikel 3 Absatz 4 genannten flexiblen Moduls;
- g) die Verfahren, die hinsichtlich der Ad-hoc-Datenerhebungen zu befolgen sind, die in Anhang II Abschnitt 4 Nummern 3 und 4, Anhang III Abschnitt 3 Nummer 3 sowie in Anhang IV Abschnitt 3 Nummer 3 genannt sind.

(2) Die folgenden zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung auch durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen:

- a) die Aktualisierung der Listen der Merkmale und von Vorergebnissen, soweit solche Aktualisierungen gemäß einer quantitativen Überprüfung nicht eine Erhöhung der Anzahl der Erhebungseinheiten oder des den Einheiten entstehenden Aufwands beinhalten, die gemessen an den erwarteten Ergebnissen unverhältnismäßig hoch wäre (Artikel 4 und 8 sowie Anhang I Abschnitt 6, Anhang II Abschnitt 6, Anhang III Abschnitt 6, Anhang IV Abschnitt 6);
- b) die Periodizität der Erstellung der Statistiken (Artikel 3);
- c) die Regeln für die Kennzeichnung von Daten mit der CETO-Markierung (Artikel 8 Absatz 3);
- d) das erste Berichtsjahr für die Erstellung der Ergebnisse (Artikel 8 und Anhang I Abschnitt 5);
- e) die Aufgliederung der Ergebnisse, insbesondere die zu verwendenden Klassifikationen und die Größenklassenkombinationen (Artikel 7 und Anhang VIII Abschnitt 4 Nummern 2 und 3, Anhang IX Abschnitt 8 Nummern 2 und 3 und Anhang IX Abschnitt 10);

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006.

- f) die Aktualisierung der Fristen für die Datenübermittlung (Artikel 8 und Anhang I Abschnitt 8 Nummer 1 sowie Anhang VI Abschnitt 7);
- g) die Anpassung der Tätigkeitsaufgliederung an Änderungen oder Überarbeitungen der NACE und die Anpassung der Aufgliederung der Produkte an Änderungen oder Überarbeitungen der CPA;
- h) die Maßnahmen, die aufgrund der Auswertung von Pilotuntersuchungen erlassen werden (Artikel 4 Absatz 4);
- i) die Änderung der unteren Schwelle der Erhebungsgesamtheit (Anhang VIII Abschnitt 3); und
- j) die Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Qualität (Artikel 6 und Anhang I Abschnitt 6, Anhang II Abschnitt 6, Anhang III Abschnitt 6 und Anhang IV Abschnitt 6).

Artikel 12

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem mit dem Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 11. März 2008.

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. LENARČIČ

Artikel 13

Bericht

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 29. April 2011 und danach mindestens alle drei Jahre einen Bericht über die gemäß dieser Verordnung erstellten Statistiken und insbesondere deren Qualität und den Aufwand für die Unternehmen.

(2) Die Kommission schlägt in den Berichten nach Absatz 1 ihr notwendig erscheinende Änderungen vor.

Artikel 14

Aufhebung

(1) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 wird aufgehoben. Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 wird ebenfalls aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten ab dem Berichtsjahr 2008 als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle im Anhang XI zu lesen. Die Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 gelten weiterhin in Bezug auf die Erhebung, Erstellung und Übermittlung von Daten für die Berichtsjahre bis einschließlich 2007.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

ANHANG I

GEMEINSAMES MODUL FÜR DIE JÄHRLICHE STRUKTURSTATISTIK

ABSCHNITT 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Unternehmen in den Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 1 Buchstaben a, b, c und e bezeichneten Bereiche, insbesondere auf die Analyse der Wertschöpfung und ihrer Hauptbestandteile.

ABSCHNITT 3

Geltungsbereich

1. Die Statistiken werden für die in Abschnitt 9 aufgeführten Tätigkeiten erstellt.
2. Für die in Abschnitt 10 erwähnten Tätigkeiten werden Pilotuntersuchungen durchgeführt.

ABSCHNITT 4

Merkmale

1. In den nachstehend aufgeführten Listen der Merkmale und Statistiken wird, soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden.
2. Die genauen Merkmalsbezeichnungen, für die Statistiken im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Abschnitts K der NACE Rev. 2 zu erstellen sind und die den in den Nummern 3 bis 5 aufgeführten Bezeichnungen möglichst nahe kommen sollen, werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren festgelegt.
3. Jährliche demografische Statistiken:

Code	Bezeichnung
Strukturelle Daten	
11 11 0	Zahl der Unternehmen
11 21 0	Zahl der örtlichen Einheiten

4. Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung
Buchführungsdaten	
12 11 0	Umsatz
12 12 0	Produktionswert
12 15 0	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten
12 17 0	Bruttobetriebsüberschuss
13 11 0	Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt
13 12 0	Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand

Code	Bezeichnung
13 13 1	Aufwendungen für Leiharbeiter
13 31 0	Personalaufwendungen
13 32 0	Löhne und Gehälter
13 33 0	Sozialversicherungskosten
Daten zum Anlagevermögen	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen
Daten zur Beschäftigung	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten
16 13 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger
16 14 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten

5. Merkmale, für die jährliche regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung
Buchführungsdaten	
13 32 0	Löhne und Gehälter
Daten zur Beschäftigung	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten

6. Für die in Abschnitt 10 aufgeführten Merkmale werden Pilotuntersuchungen durchgeführt.

ABSCHNITT 5

Erstes Berichtsjahr

Das erste Berichtsjahr, für das Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr 2008. Die Daten werden nach der Aufgliederung in Abschnitt 9 erstellt. Das erste Berichtsjahr, für das Statistiken über die Klassen der Gruppen 64.2, 64.3 und 64.9 sowie der Abteilung 66 der NACE Rev. 2 erstellt werden, wird nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgelegt.

ABSCHNITT 6

Bericht über die Datenqualität

Die Mitgliedstaaten geben für jedes der Hauptmerkmale den Grad der Genauigkeit — bezogen auf ein Konfidenzniveau von 95 % — an, den die Kommission in den Bericht nach Artikel 13 unter Berücksichtigung der Anwendung jenes Artikels in den einzelnen Mitgliedstaaten aufnimmt. Diese Hauptmerkmale werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgelegt.

ABSCHNITT 7

Aufbereitung der Ergebnisse

- Die Ergebnisse werden auf der Ebene der Klassen, die die in Abschnitt 9 aufgeführten Tätigkeiten genau beschreiben, aufgliedert.
- Bestimmte Ergebnisse werden ferner nach Größenklassen für jede Gruppe der in Abschnitt 9 aufgeführten Tätigkeiten aufgliedert.
- Die regionalen Statistiken werden zugleich bis zur zweistelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Abteilungen) und bis zur Ebene 2 der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik, die in der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ festgelegt ist (nachfolgend „NUTS“ genannt), aufgliedert.

⁽¹⁾ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 105/2007 der Kommission (ABl. L 39 vom 10.2.2007, S. 1).

ABSCHNITT 8

Übermittlung der Ergebnisse

- Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, das Berichtszeitraum ist, übermittelt; dies gilt jedoch nicht für die Klasse 64.11 der NACE Rev. 2 und die von den Anhängen V, VI und VII abgedeckten Wirtschaftszweige der NACE Rev. 2. Für die Klasse 64.11 der NACE Rev. 2 beträgt die Übermittlungsfrist zehn Monate. Die Übermittlungsfrist für die in den Anhängen V, VI und VII behandelten Tätigkeiten ist in jenen Anhängen festgelegt. Die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse für die Klassen der Gruppen 64.2, 64.3 und 64.9 sowie der Abteilung 66 der NACE Rev. 2 wird nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgelegt.
- Außer für die Abteilungen 64 und 65 der NACE Rev. 2 werden nationale Vorergebnisse oder Schätzungen innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, das Berichtszeitraum ist, für die Unternehmensstatistiken übermittelt, die für die folgenden Merkmale ermittelt werden:

Code	Bezeichnung
Buchführungsdaten	
12 11 0	Umsatz
Daten zur Beschäftigung	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten

Diese Vorergebnisse oder Schätzungen werden auf der dreistelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Gruppen) aufgegliedert. Für die Abteilung 66 der NACE Rev. 2 wird die Übermittlung der Vorergebnisse oder Schätzungen nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgelegt.

ABSCHNITT 9

Aufgliederung nach Tätigkeiten

- Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten ab dem Berichtsjahr 2008 für die Abschnitte B bis N sowie für Abteilung 95 der NACE Rev. 2 nach Klassen aufgegliederte nationale Teilergebnisse.
- Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission für das Berichtsjahr 2008 strukturelle Unternehmensstatistiken sowohl nach NACE Rev. 1.1 als auch nach NACE Rev. 2.

Die Liste der Merkmale, die unter Verwendung der Systematik der NACE Rev. 1.1 zu übermitteln sind, und die Einzelheiten der Aufbereitung der Ergebnisse werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren festgelegt.

ABSCHNITT 10

Berichte und Pilotuntersuchungen

- Die Kommission leitet für die Tätigkeiten der Abschnitte P bis R und der Abteilungen 94 und 96 des Abschnitts S der NACE Rev. 2 eine Reihe von Pilotstudien ein, um zu ermitteln, inwieweit die marktwirtschaftlichen Tätigkeiten in diesen Abschnitten erfasst werden können.
- Die Kommission erlässt ein Programm von Pilotuntersuchungen über Merkmale, die sich auf Finanzkonten und Investitionen in immaterielle Werte beziehen, über Formen der Organisation des Produktionssystems sowie über die Vergleichbarkeit der strukturellen Unternehmensstatistiken mit den Arbeitsmarkt- und Produktivitätsstatistiken. Diese Pilotuntersuchungen werden an die Besonderheiten des Sektors angepasst.

ABSCHNITT 11

Übergangszeitraum

Für die Erstellung von Statistiken zu den Merkmalen 12 17 0, 13 13 1 und 16 14 0 beträgt der Übergangszeitraum nicht mehr als zwei Jahre nach dem in Abschnitt 5 angegebenen ersten Berichtsjahr (2008).

ANHANG II

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DER INDUSTRIE

ABSCHNITT 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Industrie.

ABSCHNITT 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 1 Buchstaben a bis e genannten Bereiche, insbesondere auf

- eine Kernliste von Statistiken für eine detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Industriezweige,
- eine ergänzende Liste von Statistiken für die Untersuchung spezieller Themen.

ABSCHNITT 3

Geltungsbereich

Die Statistiken werden für alle Tätigkeiten der Abschnitte B, C, D und E der NACE Rev. 2 erstellt. Diese Abschnitte umfassen die Tätigkeiten Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (B), Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren (C), Energieversorgung (D) sowie Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (E). Die Unternehmensstatistiken beziehen sich auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen, die entsprechend ihren Haupttätigkeiten den Abschnitten B, C, D und E zugeordnet sind.

ABSCHNITT 4

Merkmale

1. In den nachstehend aufgeführten Listen der Merkmale und Statistiken wird, soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden und ob sie jährlich oder mehrjährlich erstellt werden. Die kursiv geschriebenen Statistiken und Merkmale sind auch in den Listen des in Anhang I festgelegten gemeinsamen Moduls enthalten.
2. Jährliche demografische Statistiken:

Code	Bezeichnung
Strukturelle Daten	
11 11 0	<i>Zahl der Unternehmen</i>
11 21 0	<i>Zahl der örtlichen Einheiten</i>
11 31 0	<i>Zahl der fachlichen Einheiten</i>

3. Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
Buchführungsdaten		
12 11 0	Umsatz	
12 12 0	Produktionswert	
12 13 0	Bruttogewinnspanne bei Handelswaren	
12 15 0	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	
12 17 0	Bruttobetriebsüberschuss	
13 11 0	Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt	
13 12 0	Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand	
13 13 1	Aufwendungen für Leiharbeitnehmer	
13 21 3	Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen aus der Produktion der Einheit	
13 31 0	Personalaufwendungen	
13 32 0	Löhne und Gehälter	
13 33 0	Sozialversicherungskosten	
13 41 1	Zahlungen für langfristig gemietete und mit Operating-Leasing beschaffte Produktionsanlagen	
Daten zum Anlagevermögen		
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	
15 12 0	Bruttoinvestitionen in Grundstücke	
15 13 0	Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten	
15 14 0	Bruttoinvestitionen in Errichtung und Umbau von Gebäuden	
15 15 0	Bruttoinvestitionen in Maschinen und Ausrüstungen	
15 21 0	Verkäufe von Sachanlagen	
Daten zur Beschäftigung		
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	
16 13 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger	
16 14 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteneinheiten	
16 15 0	Zahl der von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden	
Aufgliederung des Umsatzes nach Art der Tätigkeit		
18 11 0	Umsatz aus der Haupttätigkeit nach der dreistelligen Ebene der NACE Rev. 2	
Käufe von Energieerzeugnissen		
20 11 0	Käufe von Energieprodukten (Wert)	Ohne Abschnitte D und E
Umweltdaten		
21 11 0	Investitionen in Einrichtungen und Anlagen, die dem Emissionsschutz dienen, sowie in spezielles Emissionsschutzzubehör (vorwiegend „End-of-pipe“-Einrichtungen) (*)	
21 12 0	Investitionen in Einrichtungen und Anlagen in Verbindung mit sauberen Technologien („integrierte Technologie“) (*)	

(*) Beläuft sich der Gesamtumsatz oder die Gesamtzahl der Beschäftigten in einer Abteilung der Abschnitte B bis E der NACE Rev. 2 in einem Mitgliedstaat auf weniger als 1 % des entsprechenden Gesamtwerts für die Gemeinschaft, so kann die Erhebung von Daten über die Parameter 21 11 0 und 21 12 0 im Rahmen dieser Verordnung unterbleiben. Sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist, kann die Kommission gemäß dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren eine Ad-hoc-Erhebung der Daten verlangen.

4. Unternehmensmerkmale, für die mehrjährige Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung
Daten zum Anlagevermögen	
15 42 0	Bruttoinvestitionen in Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte
15 44 1	Investitionen in beschaffte Software
Aufgliederung des Umsatzes nach Art der Tätigkeit	
18 12 0	Umsatz aus industriellen Tätigkeiten
18 15 0	Umsatz aus Dienstleistungstätigkeiten
18 16 0	Umsatz aus Handelsware und aus Vermittlungstätigkeiten
Umweltdaten	
21 14 0	Gesamte laufende Ausgaben für Umweltschutz (*)
Vergabe an Unterauftragnehmer	
23 11 0	Zahlungen an Unterauftragnehmer

(*) Beläuft sich der Gesamtumsatz oder die Gesamtzahl der Beschäftigten in einer Abteilung der Abschnitte B bis E der NACE Rev. 2 in einem Mitgliedstaat auf weniger als 1 % des entsprechenden Gesamtwerts für die Gemeinschaft, so kann die Erhebung von Daten über den Parameter 21 14 0 im Rahmen dieser Verordnung unterbleiben. Sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist, kann die Kommission gemäß dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren eine Ad-hoc-Erhebung der Daten verlangen.

5. Merkmale, für die jährliche regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung
Buchführungsdaten	
13 32 0	Löhne und Gehälter
Daten zur Beschäftigung	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten

6. Merkmale der fachlichen Einheiten, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung
Buchführungsdaten	
12 11 0	Umsatz
12 12 0	Produktionswert
13 32 0	Löhne und Gehälter
Daten zum Anlagevermögen	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen
Daten zur Beschäftigung	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten

7. Für die in Abschnitt 9 aufgeführten Merkmale werden Pilotuntersuchungen durchgeführt.

ABSCHNITT 5

Erstes Berichtsjahr

1. Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr 2008. Das jeweils erste Berichtsjahr für die Statistiken, die mehrjährlich erstellt werden, ist nachstehend für die Codes angegeben, unter denen die Merkmale aufgeführt sind.

Kalenderjahr	Code
2009	15 42 0 und 15 44 1
2008	18 12 0, 18 15 0, 18 16 0 und 23 11 0

2. Mehrjährige Statistiken werden mindestens alle fünf Jahre erstellt.
3. Das erste Berichtsjahr, für das Statistiken über das Merkmal 21 14 0 zu erstellen sind, ist das Kalenderjahr 2010.
4. Die Statistiken über das Merkmal 21 12 0 sind jährlich zu erstellen. Die Statistiken über das Merkmal 21 14 0 sind alle drei Jahre zu erstellen.

ABSCHNITT 6

Bericht über die Datenqualität

Die Mitgliedstaaten geben für jedes Schlüsselmerkmal den Grad der Genauigkeit — bezogen auf ein Konfidenzniveau von 95 % — an, den die Kommission in den Bericht nach Artikel 13 unter Berücksichtigung der Anwendung jenes Artikels in den einzelnen Mitgliedstaaten aufnimmt. Die Schlüsselmerkmale werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgelegt.

ABSCHNITT 7

Aufbereitung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse werden mit Ausnahme der Merkmale 18 11 0, 18 12 0, 18 15 0 und 18 16 0 bis zur vierstelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Klassen) aufgegliedert.

Die Merkmale 18 11 0, 18 12 0, 18 15 0, 18 16 0 werden bis zur dreistelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Gruppen) aufgegliedert.

2. Bestimmte Ergebnisse werden ferner nach Größenklassen und bis zur dreistelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Gruppen) aufgegliedert.
3. Die Statistiken betreffend die fachlichen Einheiten werden bis zur vierstelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Klassen) aufgegliedert.
4. Die regionalen Statistiken werden bis zur zweistelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Abteilungen) sowie zur Ebene 2 der NUTS aufgegliedert.
5. Die Ergebnisse für die Merkmale 21 11 0, 21 12 0 und 21 14 0 sind auf der zweistelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Abteilungen) aufzugliedern.
6. Die Ergebnisse für die Merkmale 21 11 0, 21 12 0 und 21 14 0 werden nach folgenden Umweltschutzbereichen aufgegliedert: Umgebungsluft und Klima, Abwassermanagement, Abfallwirtschaft und andere Umweltschutzaktivitäten. Die Ergebnisse für die Umweltbereiche werden auf der zweistelligen Ebene (Abteilungen) der NACE Rev. 2 aufgegliedert.

ABSCHNITT 8

Übermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.

Nationale Vorergebnisse oder Schätzungen werden innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, für die Unternehmensstatistiken gemäß Abschnitt 4 Nummer 3 übermittelt, die für die folgenden Merkmale erstellt werden:

Code	Bezeichnung
Strukturelle Daten	
11 11 0	Zahl der Unternehmen
Buchführungsdaten	
12 11 0	Umsatz
12 12 0	Produktionswert
13 11 0	Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt
13 32 0	Löhne und Gehälter
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen
Daten zur Beschäftigung	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten

Diese Vorergebnisse werden bis zur dreistelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Gruppen) aufgegliedert.

ABSCHNITT 9

Berichte und Pilotuntersuchungen

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission einen Bericht über die Verfügbarkeit der Daten, die für die Erstellung der Statistiken für die folgenden Merkmale erforderlich sind:

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
Umweltdaten		
21 11 0	Investitionen in Einrichtungen und Anlagen, die dem Emissionsschutz dienen, sowie in spezielles Emissionsschutzzubehör (vorwiegend „End-of-pipe“-Einrichtungen)	Spezifische Aufgliederung in Bezug auf die Einhaltung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
21 12 0	Investitionen in Einrichtungen und Anlagen in Verbindung mit sauberen Technologien („integrierte Technologie“)	Spezifische Aufgliederung in Bezug auf die Einhaltung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
21 14 0	Gesamte laufende Ausgaben für Umweltschutz	Spezifische Aufgliederung nach Ausgaben aufgrund der Durchführung der EU-Umweltpolitik
Vergabe an Unterauftragnehmer		
23 12 0	Einkünfte aus Unteraufträgen	

Für diese Merkmale leitet die Kommission eine Reihe von Pilotuntersuchungen ein.

ABSCHNITT 10

Übergangszeitraum

Für die Erstellung von Statistiken über die Merkmale 21 12 0 und 21 14 0 endet der Übergangszeitraum mit dem Berichtsjahr 2008.

ANHANG III

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DES HANDELS

ABSCHNITT 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung des Handelssektors.

ABSCHNITT 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 1 Buchstaben a bis e genannten Bereiche, insbesondere auf

- die Struktur des Handelssektors und seine Entwicklung,
- die Vertriebstätigkeit sowie die Bezugs- und Absatzformen.

ABSCHNITT 3

Geltungsbereich

1. Die Statistiken werden für alle unter Abschnitt G der NACE Rev. 2 fallenden Tätigkeiten erstellt. Dieser Abschnitt umfasst die Tätigkeiten des Groß- und Einzelhandels sowie der Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen. Die Unternehmensstatistiken beziehen sich auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen, die entsprechend ihren Haupttätigkeiten Abschnitt G zugeordnet sind.
2. Belaufen sich der Gesamtumsatz und die Gesamtzahl der Beschäftigten in einer Abteilung des Abschnitts G der NACE Rev. 2 in einem Mitgliedstaat normalerweise auf weniger als 1 % des Gesamtwerts für die Gemeinschaft, so kann die Erhebung von Daten im Sinne dieses Anhangs, soweit sie nicht nach Anhang I vorgesehen ist, im Rahmen dieser Verordnung unterbleiben.
3. Sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist, kann die Kommission nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren eine Ad-hoc-Erhebung der unter Nummer 2 genannten Daten verlangen.

ABSCHNITT 4

Merkmale

1. In den nachstehend aufgeführten Listen der Merkmale und Statistiken wird, soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden und ob sie jährlich oder mehrjährlich erstellt werden. Die kursiv geschriebenen Statistiken sind auch in den Listen des in Anhang I festgelegten gemeinsamen Moduls enthalten.
2. Jährliche demografische Statistiken:

Code	Bezeichnung
Strukturelle Daten	
11 11 0	<i>Zahl der Unternehmen</i>
11 21 0	<i>Zahl der örtlichen Einheiten</i>

3. Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung
Buchführungsdaten	
12 11 0	Umsatz
12 12 0	Produktionswert
12 13 0	Bruttogewinnspanne bei Handelswaren
12 15 0	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten
12 17 0	Bruttobetriebsüberschuss
13 11 0	Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt
13 12 0	Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand
13 13 1	Zahlungen für Leiharbeitnehmer
13 21 0	Vorratsveränderungen bei Waren und Dienstleistungen
13 21 1	Vorratsveränderungen von zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand gekauften Waren und Dienstleistungen
13 31 0	Personalaufwendungen
13 32 0	Löhne und Gehälter
13 33 0	Sozialversicherungskosten
Daten zum Anlagevermögen	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen
15 12 0	Bruttoinvestitionen in Grundstücke
15 13 0	Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten
15 14 0	Bruttoinvestitionen in Errichtung und Umbau von Gebäuden
15 15 0	Bruttoinvestitionen in Maschinen und Ausrüstungen
15 21 0	Verkäufe von Sachanlagen
Daten zur Beschäftigung	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten
16 13 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger
16 14 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitanteilen

4. Unternehmensmerkmale, für die mehrjährige Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
	Angaben zu den Verkaufsformen der Unternehmen	Nur Abteilung 47
17 32 0	Zahl der Ladengeschäfte	
Aufgliederung des Umsatzes nach Art der Tätigkeit		
18 10 0	Umsatz aus land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen sowie aus industriellen Tätigkeiten	
18 15 0	Umsatz aus Dienstleistungstätigkeiten	
18 16 0	Umsatz aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf) und Vermittlungstätigkeiten	
Aufgliederung des Umsatzes nach Produktart		
18 21 0	Aufgliederung des Umsatzes nach Produkten (gemäß Abschnitt G der CPA) (*)	

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 342 vom 31.12.1993, S. 1). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

5. Merkmale, für die jährliche regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung
Buchführungsdaten	
13 32 0	Löhne und Gehälter
Daten zur Beschäftigung	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten

6. Merkmale, für die mehrjährige regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
Buchführungsdaten		
12 11 0	Umsatz	Nur Abteilungen 45 und 47
Angaben zu den Verkaufsformen der Unternehmen		
17 33 1	Verkaufsfläche	Nur Abteilung 47

ABSCHNITT 5

Erstes Berichtsjahr

1. Das erste Berichtsjahr, für das Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr 2008. Das jeweils erste Berichtsjahr für die Statistiken, die mehrjährlich erstellt werden, ist nachstehend für jede der Abteilungen der NACE Rev. 2, für die Daten erhoben werden, sowie für die mehrjährigen regionalen Statistiken angegeben:

Kalenderjahr	Aufgliederung
2012	Abteilung 47
2008	Abteilung 46
2009	Regionale Statistiken
2010	Abteilung 45

2. Mehrjährige Statistiken werden alle fünf Jahre erstellt.

ABSCHNITT 6

Bericht über die Datenqualität

Die Mitgliedstaaten geben für jedes Schlüsselmerkmal den Grad der Genauigkeit — bezogen auf ein Konfidenzniveau von 95 % — an, den die Kommission in den Bericht nach Artikel 13 unter Berücksichtigung der Anwendung jenes Artikels in den einzelnen Mitgliedstaaten aufnimmt. Die Schlüsselmerkmale werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgelegt.

ABSCHNITT 7

Aufbereitung der Ergebnisse

- Die Mitgliedstaaten erstellen nach den Klassen der NACE Rev. 2 aufgliederte nationale Teilergebnisse, damit Gemeinschaftsaggregate gebildet werden können.
- Bestimmte Ergebnisse werden ferner für jede Gruppe der NACE Rev. 2 nach Größenklassen aufgliedert.
- Die regionalen Statistiken werden bis zur dreistelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Gruppen) sowie zur Ebene 2 der NUTS aufgliedert.

4. Der Geltungsbereich der regionalen Statistiken, die mehrjährlich erstellt werden, entspricht der Grundgesamtheit aller örtlichen Einheiten, die nach ihrer Hauptaktivität in Abteilung G eingeordnet werden. Jedoch kann er auf die örtlichen Einheiten begrenzt werden, die von Unternehmen abhängen, die dem Abschnitt G der NACE Rev. 2 zuzuordnen sind, wenn diese Population mehr als 95 % des gesamten Geltungsbereichs ausmacht. Der entsprechende Satz wird anhand der im Unternehmensregister verzeichneten Beschäftigungsmerkmale berechnet.

ABSCHNITT 8

Übermittlung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.
2. Nationale Vorergebnisse oder Schätzungen werden innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, für die Unternehmensstatistiken übermittelt, die für die folgenden Merkmale erstellt werden:

Code	Title
Buchführungsdaten	
12 11 0	<i>Umsatz</i>
Daten zur Beschäftigung	
16 11 0	<i>Zahl der Beschäftigten</i>

Diese Vorergebnisse werden bis zur dreistelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Gruppen) aufgegliedert.

ABSCHNITT 9

Übergangszeitraum

Für die Erstellung von Statistiken zu den Merkmalen 13 13 1 und 16 14 0 beträgt der Übergangszeitraum nicht mehr als zwei Jahre nach dem in Abschnitt 5 angegebenen ersten Berichtsjahr (2008).

ANHANG IV

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DES BAUGEWERBES

ABSCHNITT 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung des Baugewerbes.

ABSCHNITT 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 1 Buchstaben a bis e genannten Bereiche, insbesondere auf

- eine Kernliste von Statistiken für eine detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung des Baugewerbes,
- eine ergänzende Liste von Statistiken für die Untersuchung spezieller Themen.

ABSCHNITT 3

Geltungsbereich

1. Die Statistiken werden für alle unter Abschnitt F der NACE Rev. 2 fallenden Tätigkeiten erstellt. Die Unternehmensstatistiken beziehen sich auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen, die entsprechend ihrer Haupttätigkeit Abschnitt F zugeordnet sind.
2. Belaufen sich der Gesamtumsatz und die Gesamtzahl der Beschäftigten in einer Abteilung des Abschnitts F der NACE Rev. 2 in einem Mitgliedstaat normalerweise auf weniger als 1 % des Gesamtwerts für die Gemeinschaft, so kann die Erhebung von Daten im Sinne dieses Anhangs, soweit sie nicht nach Anhang I vorgesehen ist, im Rahmen der Verordnung unterbleiben.
3. Sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist, kann die Kommission nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren eine Ad-hoc-Erhebung der unter Nummer 2 genannten Daten verlangen.

ABSCHNITT 4

Merkmale

1. In den nachstehend aufgeführten Listen der Merkmale und Statistiken wird, soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden und ob sie jährlich oder mehrjährlich erstellt werden. Die kursiv geschriebenen Statistiken und Merkmale sind auch in den Listen des in Anhang I festgelegten gemeinsamen Moduls enthalten.
2. Jährliche demografische Statistiken:

Code	Bezeichnung
Strukturelle Daten	
11 11 0	<i>Zahl der Unternehmen</i>
11 21 0	<i>Zahl der örtlichen Einheiten</i>

3. Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
Buchführungsdaten		
12 11 0	Umsatz	
12 12 0	Produktionswert	
12 13 0	Bruttogewinnspanne bei Handelswaren	Abteilungen 41 und 42 und Gruppen 43.1 und 43.9 — Übermittlung freigestellt
12 15 0	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	
12 17 0	Bruttobetriebsüberschuss	
13 11 0	Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt	
13 12 0	Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand	Abteilungen 41 und 42 und Gruppen 43.1 und 43.9 — Übermittlung freigestellt
13 13 1	Aufwendungen für Leiharbeitnehmer	
13 21 3	Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen aus der Produktion der Einheit	
13 31 0	Personalaufwendungen	
13 32 0	Löhne und Gehälter	
13 33 0	Sozialversicherungskosten	
13 41 1	Zahlungen für langfristig gemietete und mit Operating-Leasing beschaffte Produktionsanlagen	
Daten zum Anlagevermögen		
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	
15 12 0	Bruttoinvestitionen in Grundstücke	
15 13 0	Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten	
15 14 0	Bruttoinvestitionen in Errichtung und Umbau von Gebäuden	
15 15 0	Bruttoinvestitionen in Maschinen und Ausrüstungen	
15 21 0	Verkäufe von Sachanlagen	
Daten zur Beschäftigung		
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	
16 13 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger	
16 14 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteneinheiten	
16 15 0	Zahl der von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden	
Aufgliederung des Umsatzes nach Art der Tätigkeit		
18 11 0	Umsatz aus der Haupttätigkeit nach der dreistelligen Ebene der NACE Rev. 2	
Käufe von Energieprodukten		
20 11 0	Käufe von Energieprodukten (Wert)	

4. Unternehmensmerkmale, für die mehrjährige Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
Daten zum Anlagevermögen		
15 44 1	Investitionen in beschaffte Software	
Aufgliederung des Umsatzes nach Art der Tätigkeit		
18 12 1	Umsatz aus industriellen Tätigkeiten mit Ausnahme der Bautätigkeit	
18 12 2	Umsatz aus der Bautätigkeit	
18 15 0	Umsatz aus Dienstleistungstätigkeiten	
18 16 0	Umsatz aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf) sowie aus Vermittlungstätigkeiten	
18 31 0	Umsatz aus dem Hochbau	Nur Abteilungen 41 und 42 und Gruppen 43.1 und 43.9
18 32 0	Umsatz aus dem Tiefbau	Nur Abteilungen 41 und 42 und Gruppen 43.1 und 43.9
Vergabe an Unterauftragnehmer		
23 11 0	Zahlungen an Unterauftragnehmer	
23 12 0	Einkünfte aus Unteraufträgen	

5. Merkmale, für die jährliche regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung
Buchführungsdaten	
13 32 0	Löhne und Gehälter
Daten zur Beschäftigung	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten

6. Merkmale der fachlichen Einheiten, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung
Buchführungsdaten	
12 11 0	Umsatz
12 12 0	Produktionswert
13 32 0	Löhne und Gehälter
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen
Daten zur Beschäftigung	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten

ABSCHNITT 5

Erstes Berichtsjahr

1. Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr 2008. Das jeweils erste Berichtsjahr für die Statistiken, die mehrjährlich erstellt werden, ist nachstehend für die Codes angegeben, unter denen die Merkmale aufgeführt sind.

Kalenderjahr	Code
2009	15 44 1
2008	18 12 1, 18 12 2, 18 15 0, 18 16 0, 18 31 0, 18 32 0, 23 11 0 and 23 12 0

2. Mehrjährige Statistiken werden mindestens alle fünf Jahre erstellt.

ABSCHNITT 6

Bericht über die Datenqualität

Die Mitgliedstaaten geben für jedes Schlüsselmerkmal den Grad der Genauigkeit — bezogen auf ein Konfidenzniveau von 95 % — an, den die Kommission in den Bericht nach Artikel 13 unter Berücksichtigung der Anwendung jenes Artikels in den einzelnen Mitgliedstaaten aufnimmt. Die Schlüsselmerkmale werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgelegt.

ABSCHNITT 7

Aufbereitung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse werden mit Ausnahme der Merkmale 15 44 1, 18 11 0, 18 12 1, 18 12 2, 18 15 0, 18 16 0, 18 31 0 und 18 32 0 bis zur vierstelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Klassen) aufgegliedert.

Die Ergebnisse für die Merkmale 15 44 1, 18 11 0, 18 12 1, 18 12 2, 18 15 0, 18 16 0, 18 31 0 und 18 32 0 werden bis zur dreistelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Gruppen) aufgegliedert.

2. Bestimmte Ergebnisse werden ferner nach Größenklassen und bis zur dreistelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Gruppen) aufgegliedert.
3. Die Statistiken betreffend die fachlichen Einheiten werden bis zur vierstelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Klassen) aufgegliedert.
4. Die regionalen Statistiken werden bis zur zweistelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Abteilungen) und zur Ebene 2 der NUTS aufgegliedert.

ABSCHNITT 8

Übermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.

Nationale Vorergebnisse oder Schätzungen werden innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, für die Unternehmensstatistiken übermittelt, die für die folgenden Merkmale erstellt werden:

Code	Bezeichnung
Strukturelle Daten	
11 11 0	Zahl der Unternehmen
Buchführungsdaten	
12 11 0	Umsatz
12 12 0	Produktionswert
13 11 0	Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt
13 32 0	Löhne und Gehälter
Daten zum Anlagevermögen	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen
Daten zur Beschäftigung	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten

Diese Vorergebnisse werden bis zur dreistelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Gruppen) aufgegliedert.

ABSCHNITT 9

Übergangszeitraum

Ein Übergangszeitraum kann nicht gewährt werden.

ANHANG V

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DES VERSICHERUNGSGEWERBES

ABSCHNITT 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung von Versicherungen. Zu diesem Modul gehört eine detaillierte Liste der Merkmale, über die Statistiken zu erstellen sind, um die Kenntnis der nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Entwicklung des Versicherungssektors zu verbessern.

ABSCHNITT 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 1 Buchstaben a, b und c bezeichneten Bereiche, insbesondere auf:

- die detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Versicherungsunternehmen,
- die Entwicklung und Verteilung des gesamten Geschäfts und des Geschäfts nach Produkten, die Verbrauchergewohnheiten der Versicherungsnehmer, die internationalen Aktivitäten, die Beschäftigung, die Kapitalanlagen, das Eigenkapital und die versicherungstechnischen Rückstellungen.

ABSCHNITT 3

Geltungsbereich

1. Die Statistiken werden für alle unter die Abteilung 65 der NACE Rev. 2 fallenden Tätigkeiten erstellt, mit Ausnahme der Gruppe 65.3.
2. Die Statistiken umfassen die folgenden Unternehmen:
 - Schadenversicherungsunternehmen: alle in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 91/674/EWG⁽¹⁾ bezeichneten Unternehmen;
 - Lebensversicherungsunternehmen: alle in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 91/674/EWG bezeichneten Unternehmen;
 - Rückversicherungsunternehmen: alle in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/674/EWG bezeichneten Unternehmen;
 - Einzelversicherer von Lloyd's: alle in Artikel 4 der Richtlinie 91/674/EWG bezeichneten Einzelversicherer;
 - Kompositversicherungsunternehmen: alle Versicherungsunternehmen, die sowohl das Lebens- als auch das Schadenversicherungsgeschäft betreiben.
3. Ferner werden Zweigniederlassungen der in Titel III der Richtlinien 73/239/EWG⁽²⁾ und 2002/83/EG⁽³⁾ genannten Versicherungsunternehmen, deren Tätigkeit unter eine der unter Nummer 1 genannten Gruppen der NACE Rev. 2 fällt, den entsprechenden unter Nummer 2 genannten Unternehmen gleichgestellt.

(1) Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1).

(2) Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 323 vom 9.12.2005, S. 1).

(3) Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/44/EG (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 1).

4. Für die Zwecke der harmonisierten Gemeinschaftsstatistik steht es den Mitgliedstaaten frei, die in Artikel 3 der Richtlinie 73/239/EWG sowie die in Artikel 3 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 der Richtlinie 2002/83/EG genannten Ausschlussbestände zu berücksichtigen.

ABSCHNITT 4

Merkmale

1. Die kursiv geschriebenen Merkmale sind auch in den Listen des in Anhang I festgelegten gemeinsamen Moduls enthalten. Die in Liste A Nummer 3 und Liste B Nummer 4 aufgeführten Merkmale und Statistiken sind gemäß Abschnitt 5 zu erstellen. In den Fällen, in denen die Merkmale direkt aus den Jahresabschlüssen abgeleitet werden, werden die Geschäftsjahre, die innerhalb eines Berichtsjahres enden, diesem Berichtsjahr gleichgestellt.
2. In den Listen A und B sind die Merkmale wie folgt gekennzeichnet: 1. Lebensversicherungsunternehmen, 2. Schadenversicherungsunternehmen, 3. Kompositversicherungsunternehmen, 4. Rückversicherungsunternehmen, 5. Lebensversicherungsgeschäft von Kompositversicherungsunternehmen, 6. Schadenversicherungsgeschäft (einschließlich des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts) von Kompositversicherungsunternehmen.
3. Liste A enthält folgende Angaben:
 - a) die in Artikel 6 der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Lebensversicherungs-, Schadenversicherungs-, Kompositversicherungs- und Rückversicherungsunternehmen: Aktiva: Posten C I (Grundstücke und Bauten, davon getrennt auszuweisen solche, die das Versicherungsunternehmen selbst nutzt), C II, C II 1 + C II 3 als Aggregat, C II 2 + C II 4 als Aggregat, C III, C III 1, C III 2, C III 3, C III 4, C III 5, C III 6 + C III 7 als Aggregat, C IV, D; Passiva: Posten A, A I, A II + A III + A IV als Aggregat, B, C 1 a (getrennt auszuweisen für das Lebensversicherungs- und das Schadenversicherungsgeschäft von Kompositversicherungsunternehmen), C 2 a (getrennt auszuweisen für das Lebensversicherungs- und das Schadenversicherungsgeschäft von Kompositversicherungsunternehmen), C 3 a (getrennt auszuweisen für das Lebensversicherungs- und das Schadenversicherungsgeschäft von Kompositversicherungsunternehmen), C 4 a, C 5, C 6 a, D a, G III (ohne getrennte Ausweisung von Wandelanleihen), G IV;
 - b) die in Artikel 34 Teil I der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Schadenversicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie von Kompositversicherungsunternehmen (Schadenversicherungsgeschäft): Posten 1 a, 1 b, 1 c, 1 d, 2, 4 a aa, 4 a bb, 4 b aa, 4 b bb, 7 (Bruttobetrag), 7 d, 9, 10 (Brutto- und Nettobetrag sind getrennt auszuweisen);
 - c) die in Artikel 34 Teil II der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Lebensversicherungsunternehmen sowie von Kompositversicherungsunternehmen (Lebensversicherungsgeschäft): Posten 1 a, 1 b, 1 c (Bruttobetrag und Rückversicherungsanteil sind getrennt auszuweisen), 2, 3, 5 a aa, 5 a bb, 5 b aa, 5 b bb, 6 a aa, 6 a bb, 8 (Bruttobetrag), 8 d, 9, 10, 12, 13 (Brutto- und Nettobetrag sind getrennt auszuweisen);
 - d) die in Artikel 34 Teil III der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Lebens-, Schaden-, Komposit- und Rückversicherungsunternehmen: Posten 3, 4 (nur für Lebens- und Kompositversicherungsunternehmen), 5, 6 (nur für Schaden-, Komposit- und Rückversicherungsunternehmen), 7, 8, 9 + 14 + 15 als Aggregat, 10 (vor Steuern), 13, 16;
 - e) die in Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale:
 - von Lebens- und Schadenversicherungsunternehmen sowie von Kompositversicherungsunternehmen (Lebens- und Schadenversicherungsgeschäft): gebuchte Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft nach (Unter-)Kategorien der CPA (fünfstellige Ebene und Unterkategorien 66.03.21, 66.03.22);
 - von Schadenversicherungsunternehmen sowie von Kompositversicherungsunternehmen (Schadenversicherungsgeschäft): Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle im selbst abgeschlossenen Geschäft, Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb im selbst abgeschlossenen Geschäft und Rückversicherungssaldo des selbst abgeschlossenen Geschäfts, alle Merkmale nach (Unter-) Kategorien der CPA (fünfstellige Ebene und Unterkategorien 66.03.21, 66.03.22);
 - von Lebensversicherungsunternehmen sowie von Kompositversicherungsunternehmen (Lebensversicherungsgeschäft): gebuchte Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft, in der in Ziffer II Nummer 1 jenes Artikels genannten Aufgliederung;

- f) die in Artikel 64 der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale: von Lebens-, Schaden-, Komposit- und Rückversicherungsunternehmen: Provisionen für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft (außer Rückversicherungsunternehmen) und das Versicherungsgeschäft insgesamt;
- g) die im Folgenden aufgeführten zusätzlichen Merkmale:

Code	Bezeichnung	Betroffenes Unternehmen/Geschäft
Strukturelle Daten		
11 11 0	Zahl der Unternehmen	(1, 2, 3, 4)
11 11 1	Zahl der Unternehmen nach der Rechtsform	(1, 2, 3, 4)
11 11 2	Anzahl der Unternehmen, aufgegliedert nach Größenklassen der gebuchten Bruttobeiträge	(1, 2, 3)
11 11 3	Anzahl der Unternehmen, aufgegliedert nach Größenklassen der versicherungstechnischen Brutorückstellungen	(1)
11 11 5	Geografische Aufgliederung der Unternehmen nach dem Sitz der Muttergesellschaft	(1, 2, 3, 4)
11 41 0	Gesamtanzahl und Standort der Niederlassungen in anderen Ländern	(1, 2, 3)
Rechnungslegungsdaten/Versicherungstechnischer Teil der Gewinn- und Verlustrechnung		
32 11 4	Gebuchte Bruttobeiträge, aufgegliedert nach der Rechtsform	(1, 2, 4, 5, 6)
32 11 5	Gebuchte Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft, aufgegliedert nach dem Sitz der Muttergesellschaft	(1, 2, 5, 6)
32 11 6	Gebuchte Bruttobeiträge des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, aufgegliedert nach dem Sitz der Muttergesellschaft	(1, 2, 4, 6)
32 18 2	Rückversicherungsanteil an den gebuchten Bruttobeiträgen, aufgegliedert nach dem Sitz der Muttergesellschaft	(1, 2, 4, 5, 6)
32 16 0	Bruttobetrag der noch nicht aufgeführten Positionen der versicherungstechnischen Rechnung	(1, 2, 4, 5, 6)
32 18 0	Rückversicherungssaldo	(1, 2, 4, 5, 6)
32 18 8	Rückversicherungsanteil am Bruttobetrag der noch nicht aufgeführten Positionen der versicherungstechnischen Rechnung	(1, 2, 4, 5, 6)
Rechnungslegungsdaten/Nichtversicherungstechnischer Teil der Gewinn- und Verlustrechnung		
32 19 0	Zwischensumme II (Nettoergebnis der versicherungstechnischen Rechnung)	(3)
Zusätzliche Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung		
32 61 4	Externe Aufwendungen für Güter und Dienstleistungen	(1, 2, 3, 4)
13 31 0	Personalaufwendungen	(1, 2, 3, 4)
32 61 5	Externe und interne Schadenregulierungsaufwendungen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 61 6	Abschlussaufwendungen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 61 7	Verwaltungsaufwendungen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 61 8	Sonstige versicherungstechnische Bruttoaufwendungen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 61 9	Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 71 1	Erträge aus Beteiligungen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 71 3	Erträge aus Grundstücken und Bauten	(1, 2, 4, 5, 6)
32 71 4	Erträge aus anderen Kapitalanlagen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 71 5	Erträge aus Zuschreibungen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 71 6	Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 72 1	Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, einschließlich Zinsen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 72 2	Abschreibungen auf Kapitalanlagen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 72 3	Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	(1, 2, 4, 5, 6)

Code	Bezeichnung	Betroffenes Unternehmen/Geschäft
Analyse nach Produkten (nach CPA-(Unter-)Kategorien)		
33 12 1	Rückversicherungsanteil an den gebuchten Bruttobeiträgen des selbst abgeschlossenen Geschäfts (fünfstellige Ebene, Unterkategorien 66.03.21 und 66.03.22)	(1, 2, 5, 6)
Internationales Geschäft (geografische Aufteilung des im Rahmen der Niederlassungsfreiheit gezeichneten Geschäfts)		
34 31 1	Gebuchte Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft, aufgliedert nach CPA-Kategorien (fünfstellige Ebene) und nach Mitgliedstaaten	(1, 2, 5, 6)
Internationales Geschäft (geografische Aufteilung des im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gezeichneten Geschäfts)		
34 32 1	Gebuchte Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft, aufgliedert nach CPA-Kategorien (fünfstellige Ebene) und nach Mitgliedstaaten	(1, 2, 5, 6)
Daten zur Beschäftigung		
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	(1, 2, 3, 4)
Bilanzdaten (Aktiva/Passiva)		
36 30 0	Bilanzsumme	(1, 2, 3, 4)
37 33 1	Bruttorückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des selbst abgeschlossenen Geschäfts	(2, 6)
37 30 1	Gesamtsumme der versicherungstechnischen Nettorückstellungen	(1, 2, 3, 4)

4. Liste B enthält folgende Angaben:

- a) die in Artikel 34 Teil I der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Schadenversicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie von Kompositversicherungsunternehmen (Schadenversicherungsgeschäft): Posten 3, 5, 6, 8;
- b) die in Artikel 34 Teil II der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Lebensversicherungsunternehmen sowie von Kompositversicherungsunternehmen (Lebensversicherungsgeschäft): Posten 4, 6 b, 7, 11;
- c) die in Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Lebens- und Schadenversicherungsunternehmen sowie das Lebens- und Schadenversicherungsgeschäft von Kompositversicherungsunternehmen: geografische Aufgliederung der gebuchten Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft nach dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, anderen Mitgliedstaaten, anderen EWR-Ländern, Schweiz, USA, Japan, übrigen Drittländern;
- d) die im Folgenden aufgeführten zusätzlichen Merkmale:

Code	Bezeichnung	Betroffenes Unternehmen/Geschäft	Anmerkungen
Rechnungslegungsdaten/Versicherungstechnischer Teil der Gewinn- und Verlustrechnung			
32 13 2	Bruttoszahungen für Versicherungsfälle des laufenden Geschäftsjahres	(2, 4, 6)	
Internationales Geschäft (allgemeine geografische Aufteilung)			
34 12 0	Geografische Aufteilung der gebuchten Bruttobeiträge des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts	(1, 2, 4, 5, 6)	
34 13 0	Geografische Aufteilung des Rückversicherungsanteils an den gebuchten Bruttobeiträgen	(1, 2, 4, 5, 6)	

Code	Bezeichnung	Betroffenes Unternehmen/Geschäft	Anmerkungen
Bilanzdaten (Aktiva/Passiva)			
36 11 2	Grundstücke und Bauten (Tageswert)	(1, 2, 3, 4)	
36 12 3	Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (Tageswert)	(1, 2, 3, 4)	
36 13 8	Sonstige Kapitalanlagen (Tageswert)	(1, 2, 3, 4)	
36 21 0	Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice — Grundstücke und Bauten	(1, 3)	
36 22 0	Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice — sonstige Kapitalanlagen	(1, 3)	
37 10 1	Summe des Eigenkapitals, aufgegliedert nach der Rechtsform	(1, 2, 3, 4)	
37 33 3	Bruttorückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle im selbst abgeschlossenen Geschäft, aufgegliedert nach CPA-(Unter-)Kategorien (fünfstellige Ebene) und Unterkategorien 66.03.21 und 66.03.22	(2, 6)	
Sonstige Daten			
39 10 0	Anzahl der am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Versicherungsverträge: selbst abgeschlossene Einzel-Lebensversicherungsverträge für die CPA-Unterkategorien 66.01.1, 66.03.1, 66.03.4 und 66.03.5	(1, 2, 5, 6)	
39 20 0	Anzahl der versicherten Personen am Ende des Geschäftsjahres: selbst abgeschlossene Gruppen-Lebensversicherungsverträge für die CPA-Unterkategorie 66.03.1	(1, 2, 5, 6)	
39 30 0	Anzahl der versicherten Fahrzeuge am Ende des Geschäftsjahres: selbst abgeschlossenes Geschäft für die CPA-Unterkategorie 66.03.2	(2, 6)	Übermittlung freigestellt
39 40 0	Bruttoversicherungssumme (selbst abgeschlossenes Geschäft) am Ende des Geschäftsjahres für die CPA-Unterkategorien 66.01.1 und 66.01.4	(1, 5)	Übermittlung freigestellt
39 50 0	Anzahl der während des Geschäftsjahres eingetretenen Versicherungsfälle (selbst abgeschlossenes Geschäft) für die CPA-Unterkategorie 66.03.2	(2, 6)	Übermittlung freigestellt

ABSCHNITT 5

Erstes Berichtsjahr

Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr 2008.

ABSCHNITT 6

Aufbereitung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden bis zur vierstelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Klassen) aufgegliedert.

ABSCHNITT 7

Übermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden für die in Abschnitt 3 genannten Unternehmen innerhalb von 12 Monaten ab dem Ablauf des Berichtsjahres übermittelt, mit Ausnahme von Rückversicherungsunternehmen, für die die Ergebnisse innerhalb von 18 Monaten ab dem Ablauf des Berichtszeitraums übermittelt werden.

ABSCHNITT 8

Europäischer Ausschuss für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

Die Kommission unterrichtet den durch den Beschluss 2004/9/EG der Kommission ⁽¹⁾ eingesetzten Europäischen Ausschuss für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über die Einführung dieses Moduls und über alle von ihr gemäß Artikel 12 festgelegten Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie in Bezug auf die Aufbereitung und Übermittlung der Ergebnisse.

ABSCHNITT 9

Übergangszeitraum

Ein Übergangszeitraum kann nicht gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 3 vom 7.1.2004, S. 34.

ANHANG VI

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DER KREDITINSTITUTE

ABSCHNITT 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung des Sektors der Kreditinstitute. Zu diesem Modul gehört eine detaillierte Liste der Merkmale, über die Statistiken zu erstellen sind, um die Kenntnis der nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Entwicklungen des Sektors Kreditinstitute zu verbessern.

ABSCHNITT 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 1 Buchstaben a, b und c bezeichneten Bereiche, insbesondere auf:

- die detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Kreditinstitute,
- die Entwicklung und Verteilung des gesamten Geschäfts und des Geschäfts nach Produkten, die internationalen Aktivitäten, die Beschäftigung, das Eigenkapital sowie auf andere Aktiva und Passiva.

ABSCHNITT 3

Geltungsbereich

1. Die Statistiken werden für die unter die Klassen 64.19 und 64.92 der NACE Rev. 2 fallenden Tätigkeiten von Kreditinstituten erstellt.
2. Die Statistiken sind für die Tätigkeiten aller Kreditinstitute (mit Ausnahme der Zentralbanken) zu erstellen, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten ⁽¹⁾ erfasst werden.
3. Die Zweigniederlassungen der in Artikel 38 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) ⁽²⁾ bezeichneten Kreditinstitute, deren Tätigkeit unter die Klassen 64.19 und 64.92 der NACE Rev. 2 fällt, werden den in Nummer 2 genannten Kreditinstituten gleichgestellt.

ABSCHNITT 4

Merkmale

Die Merkmale sind nachstehend aufgeführt. Die kursiv geschriebenen Merkmale sind auch in den Listen des in Anhang I festgelegten gemeinsamen Moduls enthalten. In den Fällen, in denen die Merkmale direkt aus den Jahresabschlüssen abgeleitet werden, werden die Geschäftsjahre, die innerhalb eines Berichtsjahres enden, diesem Berichtsjahr gleichgestellt.

Die Liste enthält:

- a) die in Artikel 4 der Richtlinie 86/635/EWG aufgeführten Merkmale: Aktiva: Posten 4; Passiva: Posten 2 a + 2 b als Aggregat, Posten 7 + 8 + 9 + 10 + 11 + 12 + 13 + 14 als Aggregat;
- b) die in Artikel 27 der Richtlinie 86/635/EWG aufgeführten Merkmale: Posten 2, Posten 3 a + 3 b + 3 c als Aggregat, Posten 3 a, Posten 4, Posten 5, Posten 6, Posten 7, Posten 8 a + 8 b als Aggregat, Posten 8 b, Posten 10, Posten 11 + 12 als Aggregat, Posten 9 + 13 + 14 als Aggregat, Posten 15 + 16 als Aggregat, Posten 19, Posten 15 + 20 + 22 als Aggregat, Posten 23;

⁽¹⁾ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/46/EG.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/44/EG.

c) die folgenden zusätzlichen Merkmale:

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
Strukturelle Daten		
11 11 0	Zahl der Unternehmen	
11 11 1	Zahl der Unternehmen nach der Rechtsform	
11 11 4	Zahl der Unternehmen nach dem Sitz der Muttergesellschaft	
11 11 6	Zahl der Unternehmen nach Größenklassen der Bilanzsumme	
11 11 7	Zahl der Unternehmen nach Kategorien von Kreditinstituten	
11 21 0	Zahl der örtlichen Einheiten	
11 41 1	Gesamtzahl der Zweigniederlassungen nach Standort in Nicht-EWR-Ländern	
11 51 0	Gesamtzahl der dem Finanzsektor angehörenden Tochterunternehmen nach Standort in anderen Ländern	
Rechnungslegungsdaten: Gewinn- und Verlustrechnung		
42 11 0	Zinserträge und ähnliche Erträge	
42 11 1	Zinserträge und ähnliche Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren	
42 12 1	Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen für begebene Schuldverschreibungen	
12 12 0	Produktionswert	
13 11 0	Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt	
13 31 0	Personalaufwendungen	
12 14 0	Bruttowertschöpfung zu Basispreisen	Übermittlung freigestellt
12 15 0	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	
Rechnungslegungsdaten: Bilanz		
43 30 0	Bilanzsumme (KI)	
43 31 0	Bilanzsumme nach dem Sitz der Muttergesellschaft	
43 32 0	Bilanzsumme nach der Rechtsform	
Daten nach Produkten		
44 11 0	Zinserträge und ähnliche Erträge nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
44 12 0	Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
44 13 0	Provisionserträge nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
44 14 0	Provisionsaufwendungen nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
Daten zum Binnenmarkt und zur Internationalisierung		
45 11 0	Geografische Aufgliederung der Gesamtzahl der EWR-Zweigniederlassungen	
45 21 0	Geografische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge	
45 22 0	Geografische Aufgliederung der Bilanzsumme	
45 31 0	Geografische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge aufgrund des freien Dienstleistungsverkehrs (in anderen EWR-Ländern)	Übermittlung freigestellt
45 41 0	Geografische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge aufgrund von Zweigniederlassungen (in Ländern außerhalb des EWR)	Übermittlung freigestellt
45 42 0	Geografische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge aufgrund des freien Dienstleistungsverkehrs (in Ländern außerhalb des EWR)	Übermittlung freigestellt

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
Daten zur Beschäftigung		
16 11 0	<i>Zahl der Beschäftigten</i>	
16 11 1	Zahl der Beschäftigten nach Kategorien von Kreditinstituten	
16 11 2	Zahl der weiblichen Beschäftigten	
16 13 0	<i>Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger</i>	
16 13 6	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfängerinnen	
16 14 0	<i>Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitinheiten</i>	
Sonstige Daten		
47 11 0	Zahl der Konten nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
47 12 0	Zahl der Forderungen an Kunden nach CPA-(Unter-)Kategorien	Übermittlung freigestellt
47 13 0	Zahl der Bankautomaten von Kreditinstituten	

d) Merkmale, für die jährliche Regionalstatistiken zu erstellen sind:

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
Strukturelle Daten		
11 21 0	<i>Zahl der örtlichen Einheiten</i>	
Buchführungsdaten		
13 32 0	<i>Löhne und Gehälter</i>	Übermittlung freigestellt
Daten zur Beschäftigung		
16 11 0	<i>Zahl der Beschäftigten</i>	

ABSCHNITT 5

Erstes Berichtsjahr

Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken für die in Abschnitt 4 aufgeführten Merkmale erstellt werden, ist das Kalenderjahr 2008.

ABSCHNITT 6

Aufbereitung der Ergebnisse

- Die Ergebnisse werden bis zu den folgenden Klassen der NACE Rev. 2 gesondert aufgegliedert: 64.19 und 64.92.
- Die Ergebnisse der regionalen Statistiken werden bis zur vierstelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Klassen) und bis zur Ebene 1 der NUTS aufgegliedert.

ABSCHNITT 7

Übermittlung der Ergebnisse

Die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse wird nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgelegt und beträgt höchstens zehn Monate ab dem Ablauf des Berichtsjahres.

ABSCHNITT 8

Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken

Die Kommission unterrichtet den mit dem Beschluss 2006/856/EG des Rates ⁽¹⁾ eingerichteten Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken über die Einführung dieses Moduls und über alle Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie in Bezug auf die Aufbereitung und Übermittlung der Ergebnisse.

ABSCHNITT 9

Pilotuntersuchungen

1. Für die in diesem Anhang aufgeführten Tätigkeiten erlässt die Kommission ein Programm für folgende Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten durchzuführen sind:
 - a) Informationen über Derivative und außerbilanzielle Posten,
 - b) Informationen über die Vertriebsnetze,
 - c) Informationen, die für die Untergliederung der Transaktionen von Kreditinstituten nach Preisen und Volumen benötigt werden.
2. Anhand der Pilotuntersuchungen sollen Relevanz und Durchführbarkeit der Datenerhebung bewertet werden, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und den Meldeaufwand der Unternehmen abzuwägen sind.

ABSCHNITT 10

Übergangszeitraum

Ein Übergangszeitraum kann nicht gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 30.11.2006, S. 21.

ANHANG VII

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DER PENSIONS FONDS

ABSCHNITT 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung des Sektors Pensionsfonds. Zu diesem Modul gehört eine detaillierte Liste der Merkmale, über die Statistiken zu erstellen sind, um die Kenntnis der nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Entwicklungen des Sektors Pensionsfonds zu verbessern.

ABSCHNITT 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 1 Buchstaben a, b und c bezeichneten Bereiche, insbesondere auf:

- die detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Pensionsfonds,
- die Entwicklung und Verteilung des gesamten Geschäfts, die Struktur der Mitglieder von Pensionsfonds, die internationalen Aktivitäten, die Beschäftigung, die Kapitalanlagen und Passiva.

ABSCHNITT 3

Geltungsbereich

1. Die Statistiken werden für alle unter die Gruppe 65.3 der NACE Rev. 2 fallenden Tätigkeiten erstellt. Diese Gruppe umfasst die Tätigkeiten autonomer Pensionsfonds.
2. Einige Statistiken sind für Unternehmen mit nicht autonomen Pensionsfonds, die als Hilfstätigkeiten betrieben werden, zu erstellen.

ABSCHNITT 4

Merkmale

1. In der nachstehend aufgeführten Liste der Merkmale und Statistiken wird, soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden. Die kursiv geschriebenen Merkmale sind auch in den Listen des in Anhang I festgelegten gemeinsamen Moduls enthalten. In den Fällen, in denen die Merkmale direkt aus den Jahresabschlüssen abgeleitet werden, werden die Geschäftsjahre, die innerhalb eines Berichtsjahres enden, diesem Berichtsjahr gleichgestellt.
2. Demografische Merkmale und Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden (nur für autonome Pensionsfonds):

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
Strukturelle Daten		
11 11 0	<i>Zahl der Unternehmen</i>	
11 11 8	Zahl der Unternehmen nach Größenklassen der Kapitalanlagen	
11 11 9	Zahl der Unternehmen nach Größenklassen der Mitglieder	
11 61 0	Zahl der Pensionssysteme	Übermittlung freigestellt
Rechnungslegungsdaten: Gewinn- und Verlustrechnung (Erträge und Aufwendungen)		
12 11 0	<i>Umsatz</i>	

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
48 00 1	Pensionsbeiträge von Mitgliedern	
48 00 2	Pensionsbeiträge von Arbeitgebern	
48 00 3	Erträge aus Übertragungen	
48 00 4	Sonstige Pensionsbeiträge	
48 00 5	Pensionsbeiträge an Systeme mit vorgegebenen Leistungen	
48 00 6	Pensionsbeiträge an Systeme mit vorgegebenen Beiträgen	
48 00 7	Pensionsbeiträge an hybride Systeme	
48 01 0	Erträge aus Kapitalanlagen (PF)	
48 01 1	Kapitalgewinne und -verluste	
48 02 1	Erträge der Versicherungsleistungen	
48 02 2	Sonstige Erträge (PF)	
12 12 0	<i>Produktionswert</i>	
12 14 0	Bruttowertschöpfung zu Basispreisen	Übermittlung freigestellt
12 15 0	<i>Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten</i>	
48 03 0	Gesamte Aufwendungen für Pensionen	
48 03 1	Regelmäßige Pensionszahlungen	
48 03 2	Einmalige Pensionszahlungen	
48 03 3	Aufwendungen aus Übertragungen	
48 04 0	Nettoveränderung der technischen Rückstellungen	
48 05 0	Aufwendungen für Versicherungsbeiträge	
48 06 0	Betriebsaufwendungen insgesamt	
13 11 0	<i>Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt</i>	
13 31 0	<i>Personalaufwendungen</i>	
15 11 0	<i>Bruttoinvestitionen in Sachanlagen</i>	
48 07 0	Sämtliche Steuern	
Bilanzdaten: Aktiva		
48 11 0	Grundstücke und Bauten (PF)	
48 12 0	Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (PF)	
48 13 0	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	
48 13 1	Aktien (gehandelt auf einem geregelten Markt)	
48 13 2	Aktien (gehandelt auf einem geregelten Markt, der auf KMU spezialisiert ist)	
48 13 3	Aktien (nicht öffentlich gehandelt)	
48 13 4	Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	
48 14 0	Einheiten des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren	
48 15 0	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	
48 15 1	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere der öffentlichen Hand	Übermittlung freigestellt
48 15 2	Sonstige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Übermittlung freigestellt
48 16 0	Anteile an gemeinschaftlichen Kapitalanlagen (PF)	
48 17 0	Anleihen garantiert aus Hypotheken und andere Anleihen, die sonst nirgendwo anders erfasst sind	
48 18 0	Andere Kapitalanlagen	
48 10 0	Gesamtsumme der Kapitalanlagen von Pensionsfonds	
48 10 1	Rückveranlagung in das Trägerunternehmen	

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
48 10 4	Kapitalanlagen insgesamt zu Marktwerten	
48 20 0	Sonstige Vermögensgegenstände	
Bilanzdaten: Passiva		
48 30 0	Eigenkapital	
48 40 0	Versicherungstechnische Nettorückstellungen (PF)	
48 50 0	Sonstige Posten der Passiva	
Daten zum Binnenmarkt und zur Internationalisierung		
48 61 0	Geografische Aufgliederung des Umsatzes	
48 62 0	Anteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere nach der Lage	Übermittlung freigestellt
48 63 0	Kapitalanlagen insgesamt aufgliedert nach der Lage	Übermittlung freigestellt
48 64 0	Kapitalanlagen insgesamt aufgliedert nach Euro- und Nicht-Euro-Komponenten	
Daten zur Beschäftigung		
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	
Sonstige Daten		
48 70 0	Zahl der Mitglieder	
48 70 1	Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Leistungen	
48 70 2	Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Beiträgen	
48 70 3	Zahl der Mitglieder von hybriden Systemen	
48 70 4	Zahl der aktiven Mitglieder	
48 70 5	Zahl der suspendierten Mitglieder	
48 70 6	Zahl der pensionierten Mitglieder	

3. Auf das Unternehmen bezogene Merkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden (nur für Unternehmen mit nicht autonomen Pensionsfonds):

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
Strukturelle Daten		
11 15 0	Zahl der Unternehmen mit nicht autonomen Pensionsfonds	
Rechnungslegungsdaten: Gewinn- und Verlustrechnung (Erträge und Aufwendungen)		
48 08 0	Umsatz der nicht autonomen Pensionsfonds	Übermittlung freigestellt

ABSCHNITT 5

Erstes Berichtsjahr

Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken für die in Abschnitt 4 aufgeführten Merkmale erstellt werden, ist das Kalenderjahr 2008.

ABSCHNITT 6

Aufbereitung der Ergebnisse

- Die Ergebnisse für die in Abschnitt 4 Nummer 2 aufgeführten Merkmale sind auf der vierstelligen Ebene der NACE Rev. 2 (Klassen) aufzugliedern.
- Die Ergebnisse für die in Abschnitt 4 Nummer 3 aufgeführten Merkmale sind auf der Ebene der Abschnitte der NACE Rev. 2 aufzugliedern.

ABSCHNITT 7

Übermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden innerhalb von 12 Monaten ab dem Ablauf des Berichtsjahres übermittelt.

ABSCHNITT 8

Europäischer Ausschuss für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

Die Kommission unterrichtet den Europäischen Ausschuss für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über die Umsetzung dieses Moduls und über alle Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie in Bezug auf die Aufbereitung und Übermittlung der Ergebnisse.

ABSCHNITT 9

Pilotuntersuchungen

Für die in diesem Anhang aufgeführten Tätigkeiten erlässt die Kommission ein Programm für folgende Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten durchzuführen sind:

- Die folgenden ausführlicheren Informationen über grenzüberschreitende Tätigkeiten von Pensionsfonds:

Code	Bezeichnung
Strukturelle Daten	
11 71 0	Zahl der Unternehmen mit Mitgliedern in anderen EWR-Ländern
11 72 0	Zahl der Unternehmen mit aktiven Mitgliedern in anderen EWR-Ländern
Daten zum Binnenmarkt und zur Internationalisierung	
48 65 0	Geografische Aufgliederung der Zahl der Mitglieder nach Geschlecht
48 65 1	Geografische Aufgliederung der Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Leistungen
48 65 2	Geografische Aufgliederung der Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Beiträgen
48 65 3	Geografische Aufgliederung der Zahl der Mitglieder von hybriden Systemen
48 65 4	Geografische Aufgliederung der Zahl der aktiven Mitglieder
48 65 5	Geografische Aufgliederung der Zahl der suspendierten Mitglieder
48 65 6	Geografische Aufgliederung der pensionierten Mitglieder
48 65 7	Geografische Aufgliederung der Zahl der Empfänger von abgeleiteten Pensionen
Sonstige Daten	
48 70 7	Zahl der weiblichen Mitglieder

- Die folgenden zusätzlichen Informationen über nicht autonome Pensionsfonds:

Code	Bezeichnung
Strukturelle Daten	
11 15 1	Zahl der Unternehmen mit nicht autonomen Pensionsfonds nach Größenklassen der Mitglieder
Bilanzdaten: Passiva	
48 40 1	Versicherungstechnische Nettorückstellungen der nicht autonomen Pensionsfonds
Sonstige Daten	
48 72 0	Zahl der Mitglieder nicht autonomer Pensionsfonds
Daten zum Binnenmarkt und zur Internationalisierung	
48 66 1	Geografische Aufgliederung der Zahl der aktiven Mitglieder von nicht autonomen Pensionsfonds

Code	Bezeichnung
48 66 2	Geografische Aufgliederung der Zahl der suspendierten Mitglieder von nicht autonomen Pensionsfonds
48 66 3	Geografische Aufgliederung der Zahl der pensionierten Mitglieder, die eine Pension von einem nicht autonomen Pensionsfonds erhalten
48 66 4	Geografische Aufgliederung der Zahl der Empfänger von abgeleiteten Pensionen von nicht autonomen Pensionsfonds
Rechnungslegungsdaten: Gewinn- und Verlustrechnung (Erträge und Aufwendungen)	
48 09 0	Gesamte Pensionszahlungen von nicht autonomen Pensionsfonds

3. Informationen über Derivate und außerbilanzielle Posten.

Anhand der Pilotuntersuchungen sollen Relevanz und Durchführbarkeit der Datenerhebung bewertet werden, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und den Meldeaufwand der Unternehmen abzuwägen sind.

ABSCHNITT 10

Übergangszeitraum

Ein Übergangszeitraum kann nicht gewährt werden.

ANHANG VIII

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DER DIENSTLEISTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

ABSCHNITT 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung des Bereichs der Dienstleistungen für Unternehmen.

ABSCHNITT 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 1 Buchstaben a bis d und f bezeichneten Bereiche, insbesondere auf eine Liste von Statistiken für eine detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung des Bereichs der Dienstleistungen für Unternehmen.

ABSCHNITT 3

Geltungsbereich

Die Statistiken werden für alle unter die Abteilungen 62, 69, 71, 73 und 78 und die Gruppen 58.2, 63.1 und 70.2 der NACE Rev. 2 fallenden Tätigkeiten erstellt. Diese Sektoren decken Teile der Tätigkeiten des Verlagswesens, die Tätigkeiten der Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie, Teile der Tätigkeiten der Informationsdienstleistungen und der Tätigkeiten der Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen sowie die Tätigkeiten der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften ab. Die Statistiken in diesem Modul beziehen sich auf die Gesamtheit aller Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten, deren Haupttätigkeit unter die oben genannten Abteilungen und Gruppen fällt. Frühestens im Jahr 2011 kann die Kommission eine Untersuchung der Notwendigkeit und der Möglichkeit der Änderung der unteren Schwelle der Erhebungsgesamtheit einleiten. Auf der Grundlage dieser Untersuchung werden Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, die die Änderung der unteren Schwelle der Erhebungsgesamtheit betreffen, nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

ABSCHNITT 4

Merkmale

1. In der folgenden Liste sind die Merkmale und Statistiken angegeben, die jährlich oder zweijährlich erstellt werden. Die kursiv geschriebenen Statistiken und Merkmale sind auch in den Listen des in Anhang I festgelegten gemeinsamen Moduls enthalten.
2. Merkmale der Unternehmen in den Abteilungen 62 und 78 sowie den Gruppen 58.2, 63.1 und 73.1 der NACE Rev. 2, für die jährliche Statistiken zu erstellen sind.

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
Strukturelle Daten		
11 11 0	<i>Zahl der Unternehmen</i>	
Aufgliederung des Umsatzes nach Produktart		
12 11 0	Aufgliederung des <i>Umsatzes</i> nach Produkten (gemäß der CPA)	Die Aufgliederung der Produkte erfolgt nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle.

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
Angaben über die Gebietsansässigkeit des Kunden		
12 11 0	Umsatz nach Gebietsansässigkeit des Kunden, im Einzelnen: gebietsansässig gebietsfremd, davon — Intra-EU — Extra-EU	

3. Merkmale, für die zweijährliche Statistiken über Unternehmen der Gruppen 69.1, 69.2, 70.2, 71.1, 71.2 und 73.2 der NACE Rev. 2 erstellt werden.

Code	Bezeichnung	Anmerkungen
Strukturelle Daten		
11 11 0	Zahl der Unternehmen	
Aufgliederung des Umsatzes nach Produktart		
12 11 0	Aufgliederung des Umsatzes nach Produkten (gemäß der CPA)	Die Aufgliederung der Produkte erfolgt nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle.
Angaben über die Gebietsansässigkeit des Kunden		
12 11 0	Umsatz nach Gebietsansässigkeit des Kunden, im Einzelnen: gebietsansässig gebietsfremd, davon — Intra-EU — Extra-EU	

ABSCHNITT 5

Erstes Berichtsjahr

Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken über die Tätigkeiten der Abteilungen 62 und 78 sowie der Gruppen 58.2, 63.1 und 73.1 der NACE Rev. 2 sowie zweijährliche Statistiken über die der Gruppen 69.1, 69.2 und 70.2 der NACE Rev. 2 zu erstellen sind, ist das Kalenderjahr 2008. Das erste Berichtsjahr, für das zweijährliche Statistiken über die Tätigkeiten der Gruppen 71.1, 71.2 und 73.2 der NACE Rev. 2 zu erstellen sind, ist das Kalenderjahr 2009.

ABSCHNITT 6

Aufbereitung der Ergebnisse

- Die Mitgliedstaaten erstellen nach den Abteilungen 62 und 78 sowie den Gruppen 58.2, 63.1, 69.1, 69.2, 70.2, 71.1, 71.2, 73.1 und 73.2 der NACE Rev. 2 aufgegliederte nationale Teilergebnisse, damit Gemeinschaftsaggregate gebildet werden können.
- Die Umsatzangaben werden ferner für die Abteilungen 62 und 78 sowie die Gruppen 58.2, 63.1, 69.1, 69.2, 70.2, 71.1, 71.2, 73.1 und 73.2 der NACE Rev. 2 nach Produkt sowie nach Gebietsansässigkeit des Kunden aufgegliedert.

ABSCHNITT 7

Übermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.

ABSCHNITT 8

Übergangszeitraum

Bei dem in diesem Anhang festgelegten Einzelmodul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 4 höchstens drei Jahre nach Ablauf der in Abschnitt 5 genannten ersten Berichtsjahre.

ANHANG IX

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DER DEMOGRAFIE DER UNTERNEHMEN

ABSCHNITT 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über die Demografie der Unternehmen.

ABSCHNITT 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 1 Buchstaben a bis f bezeichneten Bereiche, insbesondere auf eine Liste von Merkmalen für eine detaillierte Analyse der Grundgesamtheit aktiver Unternehmen, Unternehmensgründungen, Unternehmensschließungen sowie das Fortbestehen neu gegründeter Unternehmen und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf Struktur, Tätigkeit und Entwicklung der Unternehmensgrundgesamtheit.

ABSCHNITT 3

Geltungsbereich

1. Die Statistiken werden für die in Abschnitt 10 aufgeführten Tätigkeiten erstellt.
2. Pilotuntersuchungen sind durchzuführen für die statistische Einheit, die Tätigkeiten und die in Abschnitt 12 aufgeführten demografischen Ereignisse.

ABSCHNITT 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs gilt folgende Begriffsbestimmung:

- „Berichtszeitraum“ ist das Jahr, in dem Grundgesamtheiten von aktiven Unternehmen, Unternehmensgründungen, Unternehmensschließungen und fortbestehende Unternehmen beobachtet werden. Er wird in Abschnitt 5 als „t“ bezeichnet.

ABSCHNITT 5

Merkmale

1. Unter Verwendung des Unternehmens als statistischer Einheit werden jährliche demografische Statistiken für folgende Merkmale erstellt:

Code	Bezeichnung
Strukturelle Daten	
11 91 0	Grundgesamtheit der aktiven Unternehmen im Jahr t
11 92 0	Zahl der Unternehmensgründungen im Jahr t
11 93 0	Zahl der Unternehmensschließungen im Jahr t
11 94 1	Zahl der im Jahr t-1 gegründeten Unternehmen, die bis t fortbestanden haben
11 94 2	Zahl der im Jahr t-2 gegründeten Unternehmen, die bis t fortbestanden haben
11 94 3	Zahl der im Jahr t-3 gegründeten Unternehmen, die bis t fortbestanden haben
11 94 4	Zahl der im Jahr t-4 gegründeten Unternehmen, die bis t fortbestanden haben
11 94 5	Zahl der im Jahr t-5 gegründeten Unternehmen, die bis t fortbestanden haben

2. Unternehmensmerkmale für die Grundgesamtheiten aktiver Unternehmen, Unternehmensgründungen, Unternehmensschließungen und fortbestehender Unternehmen, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung
Daten zur Beschäftigung	
16 91 0	Beschäftigtenzahl in der Grundgesamtheit aktiver Unternehmen im Jahr t
16 91 1	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in der Grundgesamtheit aktiver Unternehmen im Jahr t
16 92 0	Beschäftigtenzahl in der Grundgesamtheit der im Jahr t gegründeten Unternehmen
16 92 1	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in der Grundgesamtheit der im Jahr t gegründeten Unternehmen
16 93 0	Beschäftigtenzahl in der Grundgesamtheit der im Jahr t geschlossenen Unternehmen
16 93 1	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in der Grundgesamtheit der im Jahr t geschlossenen Unternehmen
16 94 1	Zahl der Beschäftigten in der Grundgesamtheit der im Jahr t-1 neu gegründeten Unternehmen, die bis t fortbestanden haben
16 94 2	Zahl der Beschäftigten in der Grundgesamtheit der im Jahr t-2 neu gegründeten Unternehmen, die bis t fortbestanden haben
16 94 3	Zahl der Beschäftigten in der Grundgesamtheit der im Jahr t-3 neu gegründeten Unternehmen, die bis t fortbestanden haben
16 94 4	Zahl der Beschäftigten in der Grundgesamtheit der im Jahr t-4 neu gegründeten Unternehmen, die bis t fortbestanden haben
16 94 5	Zahl der Beschäftigten in der Grundgesamtheit der im Jahr t-5 neu gegründeten Unternehmen, die bis t fortbestanden haben
16 95 1	Zahl der Beschäftigten in der Grundgesamtheit der im Jahr t-1 neu gegründeten Unternehmen, die bis t fortbestanden haben, im Gründungsjahr
16 95 2	Zahl der Beschäftigten in der Grundgesamtheit der im Jahr t-2 neu gegründeten Unternehmen, die bis t fortbestanden haben, im Gründungsjahr
16 95 3	Zahl der Beschäftigten in der Grundgesamtheit der im Jahr t-3 neu gegründeten Unternehmen, die bis t fortbestanden haben, im Gründungsjahr
16 95 4	Zahl der Beschäftigten in der Grundgesamtheit der im Jahr t-4 neu gegründeten Unternehmen, die bis t fortbestanden haben, im Gründungsjahr
16 95 5	Zahl der Beschäftigten in der Grundgesamtheit der im Jahr t-5 neu gegründeten Unternehmen, die bis t fortbestanden haben, im Gründungsjahr

ABSCHNITT 6

Erstes Berichtsjahr

In der folgenden Tabelle ist angegeben, für welches Berichtsjahr die betreffenden jährlichen Statistiken erstmals zu erstellen sind:

Kalenderjahr	Code
2004	11 91 0, 11 92 0, 11 93 0, 16 91 0, 16 91 1, 16 92 0, 16 92 1, 16 93 0 und 16 93 1
2005	11 94 1, 16 94 1 und 16 95 1
2006	11 94 2, 16 94 2 und 16 95 2
2007	11 94 3, 16 94 3 und 16 95 3
2008	11 94 4, 16 94 4 und 16 95 4
2009	11 94 5, 16 94 5 und 16 95 5

ABSCHNITT 7

Bericht über die Datenqualität

Die Mitgliedstaaten erstellen Qualitätsberichte, in denen sie Angaben über die Vergleichbarkeit der Merkmale 11 91 0 und 16 91 0 mit den Merkmalen 11 11 0 und 16 11 0 in Anhang I und, bei Bedarf, darüber machen, inwieweit die gelieferten Daten der gemeinsamen Methodik entsprechen, die in dem in Abschnitt 11 erwähnten Leitfadens festgelegt ist.

ABSCHNITT 8

Aufbereitung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse werden auf der Ebene der in Abschnitt 10 aufgeführten Tätigkeitsaufgliederung aufgegliedert.
2. Einige Ergebnisse, die nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festzulegen sind, werden darüber hinaus mit der in Abschnitt 10 aufgeführten Gliederungstiefe in Größenklassen aufgegliedert; dies gilt nicht für die Abschnitte L, M und N der NACE Rev. 2, für die lediglich eine Aufgliederung auf Gruppenebene erforderlich ist.
3. Einige Ergebnisse, die nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festzulegen sind, werden darüber hinaus mit der in Abschnitt 10 aufgeführten Gliederungstiefe nach Rechtsform aufgegliedert; dies gilt nicht für die Abschnitte L, M und N der NACE Rev. 2, für die lediglich eine Aufgliederung auf Gruppenebene erforderlich ist.

ABSCHNITT 9

Übermittlung der Ergebnisse

Vorergebnisse über die Merkmale für Unternehmensschließungen (11 93 0, 16 93 0, 16 93 1) werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres des Berichtszeitraums übermittelt. Nach der Bestätigung der Unternehmensschließung, d. h. wenn zwei Jahre lang keine Geschäftstätigkeit stattgefunden hat, werden über diese Merkmale innerhalb von 30 Monaten nach demselben Berichtszeitraum berichtete Ergebnisse übermittelt. Alle anderen Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.

Die Ergebnisse für die Berichtsjahre vor dem Jahr 2008 werden sechs Monate nach Ende des Jahres 2008 übermittelt, mit Ausnahme der berichteten Ergebnisse für Unternehmensschließungen (11 93 0, 16 93 0, 16 93 1) für das Berichtsjahr 2007, die 18 Monate nach Ende des Jahres 2008 übermittelt werden.

ABSCHNITT 10

Aufgliederung der Tätigkeiten

1. Für die Daten für die Berichtsjahre 2004 bis einschließlich 2007 wird folgende Aufgliederung nach der Systematik der NACE Rev. 1.1 vorgenommen:

Abschnitt C*Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden*

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Abschnitten der NACE Rev. 1.1 aufgegliederten nationalen Ergebnisse.

Abschnitt D*Herstellung von Waren*

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Unterabschnitten der NACE Rev. 1.1 aufgegliederten nationalen Ergebnisse.

Abschnitte E und F*Energie- und Wasserversorgung sowie Bau*

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Abschnitten der NACE Rev. 1.1 aufgegliederten nationalen Ergebnisse.

Abschnitt G*Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern*

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Codes G, 50, 51, 52, 52.1, 52.2, 52.3 + 52.4 + 52.5, 52.6 und 52.7 der NACE Rev. 1.1 aufgegliederten nationalen Ergebnisse.

Abschnitt H*Beherbergungs- und Gaststätten*

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Codes 55, 55.1 + 55.2 und 55.3 + 55.4 + 55.5 der NACE Rev. 1.1 aufgegliederten nationalen Ergebnisse.

Abschnitt I*Verkehr und Nachrichtenübermittlung*

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Codes I, 60, 61, 62, 63, 64, 64.1 und 64.2 der NACE Rev. 1.1 aufgegliederten nationalen Ergebnisse.

Abschnitt J*Kreditinstitute und Versicherungen (ohne Sozialversicherung)*

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Abteilungen der NACE Rev. 1.1 aufgegliederten nationalen Ergebnisse.

Abschnitt K*Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen*

Dieser Anhang gilt nicht für die Klasse 74.15 der NACE Rev. 1.1. Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE Rev. 1.1 aufgegliederten nationalen Ergebnisse.

2. Den Daten für die Berichtsjahre ab dem Jahr 2008 liegt die nachstehende Aufgliederung entsprechend der Systematik der NACE Rev. 2 zugrunde:

Abschnitt B*Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden*

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Abschnitten der NACE Rev. 2 aufgegliederten nationalen Ergebnisse.

Abschnitt C*Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren*

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Codes C, 10 + 11 + 12, 13 + 14, 15, 16, 17 + 18, 19, 20 + 21, 22, 23, 24 + 25, 26 + 27, 28, 29 + 30, 31 + 32 und 33 der NACE Rev. 2 aufgegliederten nationalen Ergebnisse.

Abschnitte D, E und F*Energieversorgung; Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen; Baugewerbe/Bau*

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Abschnitten der NACE Rev. 2 aufgegliederten nationalen Ergebnisse.

Abschnitt G*Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen*

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Codes G, 45, 46, 47, 47.1, 47.2, 47.3, 47.4 + 47.5 + 47.6 + 47.7 und 48.8 + 48.9 der NACE Rev. 2 aufgegliederten nationalen Ergebnisse.

Abschnitte H und I

Verkehr und Lagerei; Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Abteilungen der NACE Rev. 2 aufgegliederten nationalen Ergebnisse.

Abschnitt J

Information und Kommunikation

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Abteilungen der NACE Rev. 2 aufgegliederten nationalen Ergebnisse; für Abteilung 62 erfolgt eine weitere Aufgliederung nach Klassen der NACE Rev. 2.

Abschnitt K

Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

Dieser Anhang gilt nicht für die Gruppe 64.2 der NACE Rev. 2. Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Abteilungen der NACE Rev. 2 aufgegliederten nationalen Ergebnisse.

Abschnitte L, M und N

Grundstücks- und Wohnungswesen; Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen; Verwaltungs- und Unterstützungsdienstleistungen

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE Rev. 2 aufgegliederten nationalen Ergebnisse.

Besondere Aggregate

Um die Erstellung von Statistiken über die Demografie der Unternehmen des Sektors der Informations- und Kommunikationstechnologie zu ermöglichen, sind mehrere besondere Aggregate der NACE Rev. 2 zu übermitteln. Diese Aggregate werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgelegt.

3. Daten zu Unternehmen, die in den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2007 neu gegründet wurden, werden ebenfalls nach der Aufgliederung der NACE Rev. 2 gemäß den Festlegungen in Nummer 2 dieses Abschnitts übermittelt. Dies umfasst die Merkmale 11 92 0, 16 92 0 und 16 92 1 für die genannten Berichtsjahre. Diese Ergebnisse werden zusammen mit den Daten für das Berichtsjahr 2008 übermittelt.

ABSCHNITT 11

Leitfaden

Die Kommission veröffentlicht in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Leitfaden, der zusätzliche Anleitungen für die Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken gemäß diesem Anhang enthält. Der Leitfaden wird veröffentlicht, sobald diese Verordnung in Kraft tritt.

ABSCHNITT 12

Pilotuntersuchungen

Für die in diesem Anhang aufgeführten Tätigkeiten erlässt die Kommission ein Programm für folgende Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten durchzuführen sind:

- Erstellung von Daten unter Verwendung der örtlichen Einheit als statistischer Einheit;
- Erstellung von Daten über andere demografische Ereignisse als Unternehmensgründung, -fortbestand und -schließung und
- Erstellung von Daten über die Abschnitte P, Q, R und S der NACE Rev. 2.

Falls die Kommission es aufgrund der Auswertung von Pilotstudien über nichtmarktwirtschaftliche Tätigkeiten der Abschnitte M bis O der NACE Rev. 1.1 für erforderlich hält, die gegenwärtigen Bereiche dieser Verordnung auszuweiten, so legt sie einen Vorschlag gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags vor.

ABSCHNITT 13

Übergangszeitraum

Bei dem in diesem Anhang festgelegten Einzelmodul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 6 höchstens vier Jahre nach Ablauf der ersten Berichtsjahre.

—

ANHANG X

AUFGEHOBENE VERORDNUNG MIT SPÄTEREN ÄNDERUNGEN

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates (ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 410/98 des Rates (ABl. L 52 vom 21.2.1998, S. 1).

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1614/2002 der Kommission (ABl. L 244 vom 12.9.2002, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2056/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 317 vom 21.11.2002, S. 1).

Anhang III Nummer 69 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Artikel 11 und 20 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

ANHANG XI

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 1
Artikel 3	Artikel 2
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 5	Artikel 3 Absatz 2
—	Artikel 3 Absatz 4
—	Artikel 4
Artikel 6	Artikel 5
Artikel 7	Artikel 6
Artikel 8	Artikel 7
Artikel 9	Artikel 8 Absätze 1 und 2
—	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 10	Artikel 9
Artikel 11	Artikel 10
Artikel 12 Ziffern i bis x	Artikel 11 Absatz 1
—	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 13	Artikel 12
Artikel 14	Artikel 13
Artikel 15	—
—	Artikel 14
Artikel 16	Artikel 15
Anhang 1 Abschnitte 1-9	Anhang I Abschnitte 1-9
Anhang 1 Abschnitt 10 Nummern 1 und 2	Anhang 1 Abschnitt 10 Nummern 1 und 2, mit Streichungen
Anhang 1 Abschnitt 10 Nummern 3 und 4	—
Anhang 1 Abschnitt 11	Anhang I Abschnitt 11
Anhang 2	Anhang II
Anhang 3 Abschnitte 1 bis 8	Anhang III Abschnitte 1 bis 8
Anhang 3 Abschnitt 9	—
Anhang 3 Abschnitt 10	Anhang III Abschnitt 9
Anhang 4 Abschnitte 1 bis 8	Anhang IV Abschnitte 1 bis 8
Anhang 4 Abschnitt 9	—
Anhang 4 Abschnitt 10	Anhang IV Abschnitt 9
—	Anhang V
—	Anhang VI
—	Anhang VII
—	Anhang VIII
—	Anhang IX
—	Anhang X
—	Anhang XI